

Hier im „Kleingedruckten“ finden Sie alle Regelungen zu unserem Mietvertrag. Auch wenn der Text sehr lang und ausführlich ist: Uns ist wichtig, dass Sie und wir bereits im Voraus wissen, was „im Falle des Falles“ passiert. Schauen Sie sich die Regelungen sorgfältig durch; wenn Sie Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB) gelten für alle Überlassungen und damit einhergehenden zusätzlichen Leistungen, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, zwischen uns, Fa. Eventpark Mahlwinkel GmbH, und Ihnen als Mieter.

Unsere AGB gelten auch für Ihre künftigen Anmietungen soweit dort nichts anderes geregelt wird.

Für zusätzliche Leistungen und Erweiterungen des ursprünglichen Auftrages gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart werden sollte. Dies ist dann der Fall, wenn die zusätzlichen Leistungen inhaltlich zum ursprünglichen Auftrag gehören.

Unsere AGB gelten entsprechend, wenn wir Räume und/oder Flächen ganz oder teilweise kostenfrei überlassen.

1.2 Ihre AGB

Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Zulässige Nutzung des Mietgegenstandes

2.1 Flächen und Räume

Die im Mietvertrag genauer bezeichneten Flächen und/oder Räume („Mietgegenstand“) dienen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2 der Abhaltung von gesellschaftlichen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, Konzerten, Festivals, Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen sowie behördliche Nutzungen (Trainings u.a.).

2.2 Nicht zulässige Nutzungen (Inhalte/Personen)

Nicht vermietet oder überlassen wird der Mietgegenstand für Nutzungen bzw. Veranstaltungen mit politischen, religiösen, sexistischen, pornographischen, extremistischen, rassistischen, antidemokratischen, antisemitischen, gewaltverherrlichenden, propagandistischen, beleidigenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verfassungsfeindlichen, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten. Dies gilt auch für Wahlkämpfe, Wahlwerbung oder ähnliche Inhalte.

Es wird klargestellt, dass es nicht auf die Folgen bzw. Auswirkungen oder die Intensität solcher Inhalte ankommt, sondern dass es ausreicht, dass diese Inhalte erfolgen oder offensichtlich beabsichtigt sind. Es reicht dabei aus, dass diese Inhalte bereits bei vergangenen Veranstaltungen, die nicht in unseren Räumen stattgefunden haben muss, erfolgt sind.

Nicht vermietet oder überlassen wird der Mietgegenstand an Personen, Unternehmen, Einrichtungen bzw. Organisationen (Personen), die Partei sind, die politische Zwecke verfolgen, die einer Religion oder Sekte zugehörig sind, verfassungswidrige oder andere im Satz zuvor genannten Zwecke verfolgen, oder die verboten sind.

Es wird klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, dass die Person eine Veranstaltung mit diesen Inhalten durchführt, sondern ihr diese Inhalte bzw. Zwecke – ungeachtet ihres Ausmaßes bzw. Intensität – in der Öffentlichkeit bzw. den Medien allgemein hin zugeordnet werden.

Sie haben alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, das Auftreten der hier in Ziffer 2.2 genannten Inhalte, oder solcher diese Inhalte verbreitenden Personen während der Überlassungsdauer zu unterbinden, und zwar auch dann, wenn Sie selbst diese nicht verursacht haben.

3. Zustandekommen des Mietvertrages

3.1 Unsere Angebote

Unsere Angebote sind keine verbindlichen Angebote, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.2 Vertragsschluss

Der Mietvertrag kommt zustande, indem wir Ihr Angebot annehmen. Die von uns an Sie übermittelten Unterlagen („Angebot“, Mietvertrag, AGB usw.) sind noch kein Angebot für den Vertragsschluss, sondern unverbindlich. Ihr verbindliches Angebot liegt in der Zurücksendung des von Ihnen unterschriebenen Mietvertrages. Die Annahme Ihres Angebotes durch uns erfolgt, wenn wir den Mietvertrag unterschreiben und binnen 14 Tagen die Rücksendung an Sie vornehmen (die rechtzeitige Absendung reicht aus) oder wir auf andere Weise hinreichend deutlich die Annahme erklären.

3.3 Schriftlichkeit

Für die verbindliche Überlassung des Mietgegenstandes ist ein schriftlicher Vertrag zwingend notwendig. Für das Wirksamwerden des Vertrags ist eine Übermittlung der Dokumente per E-Mail oder Fax ausreichend, soweit nicht der Postweg (Original) ausdrücklich vereinbart ist.

3.4 Reservierung, Optionen

Allein aus einer fernmündlichen Reservierung, mündlichen Absprachen oder Mailkorrespondenz usw., können keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Überlassung, abgeleitet werden.

Reservierungen, Vorbuchungen usw. sind bis zum Zustandekommen des schriftlichen Mietvertrages unverbindlich, soweit nicht anders vereinbart.

Wenn Sie einen potentiellen Termin optionieren, ist dies für Sie solange unverbindlich und kostenfrei, solange der Termin nicht schriftlich mit dem Mietvertrag vereinbart wird. Sollten wir für den optionierten Termin eine Anfrage eines anderen Kunden erhalten, so teilen wir Ihnen dies mit; diese Mitteilung senden wir einmal an die von Ihnen zuletzt genutzte Mailadresse. Sie haben dann 48 Stunden Zeit, ihre Option wahrzunehmen, den Mietvertrag zu unterschreiben und an uns zurückzusenden (maßgeblich ist der Eingang bei uns, wobei vorab per Fax oder E-Mail ausreicht, wenn das Original auf dem Postweg umgehend bei uns eingeht), ansonsten verfällt die Option.

Eine von uns vorgenommene Optionierung ist eine rein freiwillige Leistung ohne jede Gewährleistung und Haftung.

3.5 Wenn Sie nicht Veranstalter sind

Vertragspartner sind Sie und wir. Sind Sie Vermittler oder eine Agentur, müssen Sie den Veranstalter uns ausdrücklich als „Veranstalter“ benennen. Es gilt dann Ziffer 7.

3.6 Bedingung für die Überlassung

Beachten Sie, dass folgende Anforderungen als **Bedingung** für die Überlassung des Mietgegenstandes an Sie gelten:

- Wahre Angaben durch Sie zum Mietzweck gemäß Ziffer 4.2,
- Zahlung des vereinbarten Vorschusses gemäß Ziffer 8.2,
- Stellung der Kautions gemäß Ziffer 10,
- Bestand und Nachweis geeigneter Versicherungen gemäß Ziffer 11,
- die Vorlage eines Sicherheitskonzepts gemäß Ziffer 12.

Das heißt, dass wir ungeachtet einer etwaigen Kündigung berechtigt sind, die Überlassung an Sie zu verweigern, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

4. Mietzweck

4.1 Ihre Angaben

Ihre Angaben, die zum Vertragsschluss geführt haben, gelten als verbindliche Zweckangaben für die Überlassung und für den Bestand des Mietvertrages.

4.2 Unwahre und unvollständige Angaben

Unwahre Angaben uns gegenüber über den Zweck und über prägende Inhalte der Veranstaltung berechtigten uns, die Überlassung bei Beibehaltung des Zahlungsanspruchs zu verweigern. In diesem Fall obliegt die Beweislast bei Ihnen, dass wahre Angaben nicht gegen Ziffer 2.2 und 2.3 verstoßen und/oder unwahre Angaben derart unwesentlich waren für den Vertragsschluss, dass ein redlicher Vermieter den Mietvertrag auch bei Kenntnis der Wahrheit geschlossen hätte.

Dies gilt für unvollständige Angaben entsprechend, soweit die Unvollständigkeit nicht unerheblich war und wir aufgrund unserer Fachexpertise im Verhältnis zu Ihnen die Unvollständigkeit nicht hätten erkennen müssen.

4.3 Beschreibung der Veranstaltung, Informationspflichten

4.3.1 *Informationspflicht*

Sie sind verpflichtet, uns schriftlich und möglichst frühzeitig folgende Informationen mitzuteilen:

- Genehmigungspflichtige Inhalte der Veranstaltung (z.B. Pyrotechnik, Feuer usw.)
- Gefährliche Inhalte für Menschen, Sachen und Gelände
- Störende Inhalte für Dritte

Genehmigungspflichtige Inhalte sind solche, die bei staatlichen Institutionen angezeigt, beantragt oder genehmigt werden müssen.

Gefährliche Inhalte der Veranstaltung sind solche, die für Menschen, Sachen oder das Gelände zu einem nicht nur unerheblichen Schaden führen oder mit nicht nur unerheblicher Wahrscheinlichkeit eintreten können. Ein Indiz für die Gefährlichkeit kann sein: Ungewöhnlicher Inhalt im Vergleich zu anderen Veranstaltungen derselben Veranstaltungsart; überraschender Inhalt für Besucher; Notwendigkeit der Anwesenheit bestimmter qualifizierter Personen; Notwendigkeit des Abschlusses von Versicherungsleistungen, die nicht üblicherweise in Veranstaltungshaftpflichtversicherungen enthalten sind.

Störende Inhalte sind solche, die Anlieger oder andere Nutzer des Geländes oder benachbarter Gelände in der Ausübung ihrer Nutzung stören oder beeinträchtigen können. Ein Indiz für eine Störung kann sein: Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Anliegern bzw. Anwohnern; eingeschränkter Gebrauch der Geländeteile für die Anlieger oder andere Nutzer durch die Veranstaltung.

Alle solche Inhalte können uns in einer Veranstaltungsbeschreibung gemeldet werden. Unterfällt ein Inhalt mehr als nur einer der vorgenannten Kategorien, genügt die Meldung in einer Kategorie.

Wir können jederzeit Auskunft über Ablauf, Inhalte usw. verlangen.

4.3.2 Notwendigkeit der vorherigen Erlaubnis durch uns

Genehmigungspflichtige, gefährliche und störende Inhalte müssen von uns ausdrücklich erlaubt werden.

Bezüglich genehmigungspflichtiger Inhalte dürfen Sie erst bei den Behörden entsprechende Anträge stellen, nachdem wir die Erlaubnis erteilt haben.

Die Erlaubnis dürfen wir nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein solcher Inhalt zu einer mehr als nur unerheblichen Störung des Pachtverhältnisses zwischen uns und dem Eigentümer des Geländes führen könnte, ebenso zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zu einem erhöhten Wiesen- oder Waldbrandrisiko.

4.3.3 Nachweisverlangen durch uns

Wir haben einen Anspruch gegen Sie, uns die Rechtmäßigkeit, Geeignetheit und Sicherheit sowie behördliche Genehmigungen nachweisen zu lassen.

4.3.4 Unveränderte Haftung

Unsere Erlaubnis ändert die in diesem Vertragsverhältnis geregelte Verantwortung von Ihnen und uns sowie die gesetzliche Haftung nicht. D.h. Sie sind verpflichtet, auch bei einer Erlaubnis in eigener Verantwortung zu prüfen und sicherzustellen, dass Ihre Inhalte rechtmäßig und vertragsgemäß sind.

Dies gilt auch, soweit der wir ein Verhalten oder Inhalte dulden.

4.3.5 *Notwendige Maßnahmen*

Wir sind berechtigt, von Ihnen auf Ihre Kosten Maßnahmen zu verlangen, die geeignet sind, eine mehr als nur unerhebliche Störung des Vertragsverhältnisses zwischen uns und dem Eigentümer des Geländes, eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie das Wiesen- und Waldbrandrisiko notwendig und zumutbar zu verhindern und uns diese Maßnahmen nachweisen zu lassen. Wir sind berechtigt, die Maßnahmen auf Ihre Kosten selbst umzusetzen.

5. Miet- und Vertragsgegenstand

5.1 Beschreibung im Mietvertrag

Der Vertragsgegenstand wird im Mietvertrag genau bezeichnet. Alles, was darin nicht genau bezeichnet bzw. beschrieben ist, ist nicht mit vermietet und muss gesondert gemietet werden, wird nicht geleistet und muss gesondert beauftragt werden.

5.2 Zustand bei Vertragsschluss

Bei Abschluss des Mietvertrages haben Sie den Zustand gekannt und erklärt, dass dieser hinsichtlich Lage, Größe und Ausstattung für die Zwecke Ihrer Veranstaltung geeignet und ausreichend ist. Sie erkennen diesen Zustand als vertragsgemäß an, hiervon ausgenommen sind nicht erkennbare Mängel.

5.3 Zustand der Räume/Flächen bei Überlassung

Der Mietgegenstand wird in dem Zustand übergeben, in dem er sich befindet.

Eine Abnutzung oder Schäden von Rasen und Wiesen durch vorhergegangene Veranstaltungen, noch nicht vollständiger Renaturierung oder durch Wettereinflüsse gelten als vertragsgemäß, wenn sie für Ihren Vertragszweck zumutbar sind und/oder eine Anpassung der Miete den Mangel nicht zumutbar ausgleichen kann; im Falle einer solchen Anpassung der Miete gilt Ziffer 25.3 nicht.

5.4 Windkraftanlagen/Windräder auf dem Gelände

Auf dem gesamten Gelände (also ggf. innerhalb, aber auch außerhalb des Mietgegenstandes) befinden sich Windkraftanlagen (Windräder) der Fa. Enercon GmbH.

Sie sind verpflichtet, Beauftragten des Betreibers dieser Anlagen jederzeitigen unbeschränkten Zugang auch mit einem Fahrzeug dorthin zu gewähren; es kann sein, dass die Beauftragten des Betreibers auch den Mietgegenstand betreten, befahren bzw. durchqueren müssen.

Im Umkreis von 25 Meter um jede Windkraftanlage ist mindestens ein möglichst gerader Fahrweg mit 6 Meter Breite freizuhalten.

Auf Nachfrage vermitteln wir den Kontakt zum Betreiber der Anlagen.

An den Anlagen und ihren Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, sie dürfen nicht beworfen bzw. beschossen werden (bei Paintball- bzw. Airsoft-Veranstaltungen u.ä.).

Für etwaige Beschädigungen haben Sie aufzukommen, wir verweisen auf Ihre Freistellungsverpflichtung in Ziffer 22.

Wenn sich Eis auf den Anlagen bilden kann, sind Sie verpflichtet, für entsprechende Sicherheitsabstände zu sorgen; für etwaige Fragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an den Betreiber der Anlagen oder an sachverständige Personen bzgl. etwaiger Sicherheitsmaßnahmen. Für ein Eisabwurfisiko bzw. Maßnahmen hiergegen sind Sie verantwortlich.

Etwaige Beeinträchtigungen oder Störungen durch die Anlagen oder Servicearbeiten sind Ihr Risiko.

5.5 Kampfmittelfreiheit, ebene Flächen, Wildtiere

Bei den Flächen übernehmen wir keine Gewähr, dass das Gelände kampfmittelfrei ist. Soweit wir das Einschlagen von Erdnägeln u.ä. gestatten sollten, sind Sie auf Ihre Kosten verantwortlich, eine Prüfung der Kampfmittelfreiheit des Untergrunds vornehmen zu lassen.

Im Übrigen geben wir keine Gewähr, dass das Gelände eben und frei von Mulden oder Löchern ist, keine Wildtiere (auch Wespen o.ä.) anwesend sind, oder sich (Regen-)Wasser stauen kann.

5.6 Nutzung anderer Räume, Flächen und Sachen

Soweit Sie nicht alle Flächen und Räume oder einzelnen Flächen und Räume ausdrücklich mieten, haben Sie kein Recht, die nicht gemieteten Räume oder Flächen mitzubnutzen. Dies gilt insbesondere für Lagerflächen, Parkflächen, Einrichtungsgegenstände und Equipment.

Wir haften nicht bzw. garantieren keine bestimmte Anzahl von Parkplätzen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Parkflächen, die zu unserer Veranstaltungsstätte gehören, stehen nur dann exklusiv für Sie zur Verfügung, wenn diese auch ausdrücklich Mietgegenstand sind.

5.7 Keine Exklusivität

Sie haben keinen Anspruch auf Exklusivität oder auf alleinige Nutzung der gesamten Veranstaltungsstätte, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Auf die Bestimmungen zur Werbung durch uns oder unsere Partner in Ziffer 19.3. weisen wir hin.

5.8 Pflicht zur Abwendung zweckfremder Nutzung

Sie haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, um eine zweckfremde Nutzung und eine Überfüllung des Mietgegenstandes zu verhindern.

5.9 Keine Verwahrung bei Parkplätzen u.a.

Soweit wir Ihnen Parkplätze, Abstellflächen oder Lagerräume o.ä. überlassen, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag im Sinne von §§ 688 ff. BGB zustande.

5.10 Anschluss für Strom, Wasser usw.

Sämtliche Anschlussstellen für Strom, Wasser und Abwasser gelten immer am baulich bereits vorhandenen Verteiler. Für die Anschlüsse selbst, Verlängerungen usw. sind Sie auf Ihre Kosten verantwortlich bzw. können wir bei entsprechender Vergütung übernehmen.

5.11 Mülleimer und Tonnen

Mülleimer bzw. Mülltonnen sind von Ihnen zu beschaffen und aufzustellen. Unsere vorhandenen Mülleimer werden geleert überlassen und sind durch Sie bei der Rückgabe fachgerecht zu entleeren.

5.12 Veränderungen, Schilder, Dekoration

Veränderungen am Mietgegenstand und das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern und Dekorationen bedürfen unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

5.13 Maß an Sicherheit, Auskunftsrecht

Von Ihnen verwendete Fliegende Bauten, technische Geräte, Sportgeräte und alle Einrichtungen bzw. Anlagen, Stoffe und dergleichen, die von Veranstaltungsbesuchern oder unseren Beschäftigten betreten, genutzt oder bewegt werden oder auf diese einwirken könnten, müssen sich an den höchstmöglichen Sicherheitsanforderungen orientieren. Eine Gefährdung des Veranstaltungsbesuchers und unserer Beschäftigten durch technisches Versagen oder durch menschliches Versagen des eingesetzten Personals ist durch maximal zumutbare Maßnahmen auszuschließen. Wir sind berechtigt, jederzeit einen Standsicherheitsnachweis, eine geeignete Gefährdungsbeurteilung und Beschreibung von technischen und organisatorischen Maßnahmen und andere geeignete Dokumente zum Nachweis des sicheren Betriebs zu verlangen.

Wenn wir die Dokumente, den Aufbau oder den Betrieb nicht anfordern oder beanstanden, übernehmen wir dadurch keinerlei Verantwortung; d.h. auch, dass Sie stets selbst verantwortlich für Ihre Anlagen und den Betrieb bleiben.

Unser berechtigtes Interesse an der hier vereinbarten Einsicht, Auskunft usw. liegt darin begründet, dass wir als Vermieter ein Interesse daran haben, grundsätzlich Unfälle und damit einhergehende ggf. negative Berichterstattung in der Presse bzw. negative Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Soweit Sie Dokumente vorlegen, sind wir verpflichtet, diese nur vertragsgemäß zu verwenden oder wenn eine Behörde, Polizei, Feuerwehr oder ein Gericht die Vorlage fordert oder die Vorlage zu unseren Entlastungswecken geboten ist.

5.14 Zu genehmigende Pläne

Soweit durch Ihre Einbauten bzw. Aufbauten eine Anordnung von Bühnen, Rettungswegen usw. vorgenommen wird, die nicht bereits in genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplänen vorgesehen sind, sind diese von der zuständigen Behörde auf Ihre Kosten und Ihr Zeitrisko zu genehmigen.

5.15 Personenzahl

Die Anzahl aller Personen (Besucher + Mitwirkende + Beschäftigte), die sich zeitgleich in bzw. auf dem Mietgegenstand aufhält, darf insgesamt die vereinbarte Personenzahl nicht überschreiten. Ist eine Vereinbarung nicht erfolgt, gilt als Höchstpersonenzahl das Ergebnis folgender Berechnung, soweit sich die Zahl nicht aus dem für Ihre Nutzung zu verwendenden genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ergibt:

- Für jeden Rettungsweg aus Ihrem überdachten Mietgegenstand mit einer lichten Breite von mindestens 1,20 Meter werden 200 Personen, für jede weitere 0,60 Meter für diesen Rettungsweg zusätzlich jeweils 100 Personen berechnet.
- Für jeden Rettungsweg aus Ihrem nicht-überdachten Mietgegenstand mit einer lichten Breite von mindestens 1,20 Meter werden 600 Personen, für jede weitere 0,60 Meter für diesen Rettungsweg zusätzlich jeweils 300 Personen berechnet.
- Für jeden Quadratmeter der Ihnen überlassenen, besucherzugänglichen Veranstaltungsfläche werden 2 Personen berechnet, bei Bestuhlung an Tischen 1 Person.
- Es gilt die jeweils kleinste Zahl, die sich aus den Buchstaben a., b. und c. ergibt, soweit nicht eine polizeiliche oder behördliche Anordnung bzw. Auflage eine weitere Reduzierung vorgibt.

Sie haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, um ein Überschreiten der maximalen Personenzahl zu verhindern und uns über die erwarteten Zahlen vorab regelmäßig und auf Nachfrage zu informieren.

5.16 Bewachung

Eine Bewachung durch uns erfolgt nicht. Die Veranstaltungsstätte ist grundsätzlich unbeaufsichtigt, unbewacht und Zugangswege sind lediglich durch Schranken bzw. Tore beschränkt.

Schranken oder Tore auf Zufahrtswegen sind stets geschlossen zu halten. Werden diese zweckgemäß geöffnet, sind die Wege durch von Ihnen zu bestellendes Personal zu bewachen, dass keine Unbefugten diese Wege nutzen können.

Sie sind selbst verantwortlich, Ihr Mobiliar, Equipment, Fahrzeuge und die von Ihnen genutzten Gegenstände und die von uns ggf. an Sie überlassenen Gegenstände zu sichern und/oder ausreichend auch gegen Verlust, Diebstahl, Vandalismus usw. zu versichern und/oder zu bewachen.

Bei der Aushändigung eines Schlüssels haben Sie eine Schlüsselverlustversicherung abzuschließen, die den Verlust des Schlüssels und den Austausch der Schließanlage versichert. Als Mindestdeckung ist hierbei von einer Versicherungssumme von 100.000 Euro auszugehen.

Wenn Sie eine individuelle Bewachung des Materials bzw. der Veranstaltungsfläche vornehmen wollen, müssen Sie uns dies vorab schriftlich mitteilen.

Wir können verlangen, dass dazu ein uns bereits bekanntes Sicherheitsunternehmen beauftragt wird. Wir können das Sicherheitsunternehmen, das Sie beabsichtigen zu beauftragen, aus wichtigem Grund ablehnen; als wichtiger Grund gilt, wenn sich das Sicherheitsunternehmen in der Vergangenheit bereits als unzuverlässig erwiesen hat und nicht sichergestellt ist, dass die Gründe der Unzuverlässigkeit nicht mehr bestehen.

Auch im Falle der von Ihnen vorgenommenen bzw. beauftragten Bewachung haben wir und unser beauftragtes Personal ein jederzeitiges Betretungsrecht auch des Mietgegenstandes.

5.17 Hausordnung

Sie sind auch verpflichtet, für die Umsetzung der Hausordnung (siehe Ziffer 16.23) auch im Verhältnis zu seinen Besuchern zu sorgen und diese bei Bedarf durchzusetzen bzw. uns soweit zumutbar hierin zu unterstützen.

5.18 Unsere Anwesenheit

Wir weisen darauf hin, dass wir bei Aufbau, Abbau und der Veranstaltung voraussichtlich nicht anwesend sind und auch nicht sein müssen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung inklusive der Wahrung der Verkehrssicherungspflichten, der Besuchersicherheit, Hygiene- und Veranstaltungssicherheit sowie aller Vorschriften und Genehmigungen obliegt allein Ihnen.

5.19 Dienstleister

Sie sind an den von uns vorgegebenen, erprobten Anbietern (Rahmenvertragspartner) für folgende Leistungen gebunden bzw. wir haben das Vorrecht, diese Leistungen selbst zu erbringen:

- Abfälle, Müll, Entsorgungen/Abwasser

Soweit wir diese Leistungen nicht ausdrücklich im eigenen Namen mit anbieten, kommen die Verträge mit diesen Dienstleistern ausschließlich zwischen Ihnen und diesen Dienstleistern zustande, wir haften nicht für deren Ausführung. Soweit wir die Beschaffung für Sie übernehmen, werden diese Verträge in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung geschlossen.

Andere Vertragspartner müssen uns zuvor schriftlich benannt werden; wir können die Erbringung von Leistungen in unseren Räumlichkeiten durch diese anderen Vertragspartner aus wichtigem Grund verweigern.

Der Einsatz Ihrer für uns fremden Dienstleister muss sich logistisch in die Planungen etwaiger zeitgleich stattfindenden anderen Veranstaltungen, sowie der vorhergehenden und nachfolgenden Veranstaltungen einpassen.

Beim Einsatz von für uns fremder Dienstleister ist dann, wenn Sie aus nachvollziehbarem Grund nicht unsere Rahmenvertragspartner beauftragen, sondern Ihre eigenen erprobten Dienstleister, eine Entschädigung an uns zu leisten, die im Zweifel bei 10 % des Netto-Umsatzes des jeweiligen von Ihnen beauftragten Dienstleisters liegt. Wir haben einen Anspruch auf Offenlegung der Rechnung des jeweiligen fremden Dienstleisters zur Berechnung dieser Entschädigung.

5.20 Ersetzung von Leistungen

Wir können die vereinbarten Leistungen durch andere vergleichbare Leistungen ersetzen, wenn diese ebenso geeignet sind, den Vertragszweck zu erreichen und die Ersetzung für Sie zumutbar ist.

Im Rahmen einer Schadenminderung bzw. in dem Fall, wenn die Ersetzung das mildere Mittel einer Unmöglichkeit ist und wir uns ohne Ersetzung auf Höhere Gewalt bzw. ein Ereignis im Sinne der Ziffer 30 berufen könnten, können wir notwendige Mehrkosten der Ersetzung angemessenen vergütet verlangen; im Übrigen gilt im Falle einer notwendigen Preissteigerung Ziffer 8.7.

5.21 Übernahme von Verantwortung durch Prüfung bzw. Nicht-Prüfung

Nehmen wir ein in diesen Geschäftsbedingungen oder unserem Vertrag uns zustehendes Recht (bspw. für eine Abnahme, eine Prüfung, ein Betretenkönnen usw.) nicht wahr, so ändert dies nichts an unseren gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Verantwortlichkeiten.

6. Nutzer

Sie sind der alleinige Nutzer für den Mietgegenstand, soweit anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist (bspw. im Falle einer Untervermietung nach Ziffer 7).

Handelt es sich bei Ihnen um eine juristische Person, haftet der Geschäftsführer derselben persönlich und gesamtschuldnerisch neben der juristischen Person für die Pflichten als Mieter. Gibt es mehrere Geschäftsführer, haften diese gesamtschuldnerisch.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

7. Untervermietung

7.1 Grundsatz: Untervermietung oder Überlassung an Dritte nur mit Zustimmung

Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an einen Dritten, den Veranstalter bzw. Nutzer (Untervermietung) ist nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zulässig.

D.h. insbesondere dann, wenn Sie nur Vermittler oder Generalunternehmer sind, und der eigentliche Veranstalter ein Dritter ist, müssen Sie uns diesen Dritten vorab ausdrücklich als Veranstalter benennen.

Wenn wir diese Zustimmung verweigern, so berechtigt Sie das nicht zur Kündigung des Mietvertrages. Insoweit wird die gesetzliche Regelung des § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

7.2 Bestimmungen, wenn Zustimmung erteilt

Für den Fall einer solchen Zustimmung haben wir ein umfassendes Auskunftsrecht über den Untermieter bzw. Nutzer, um sicherzustellen, ob/dass dieser in der Lage ist, die mietvertraglichen Pflichten zu erfüllen.

Wir können unsere Zustimmung abhängig machen vom Abschluss eines gesonderten Vertrages mit Ihrem Untermieter bzw. Nutzer. Soweit wir mit Ihnen nichts anderes ausdrücklich vereinbaren, haften dann Sie und der Untermieter uns gegenüber als Gesamtschuldner.

7.3 Ausnahmen von der Zustimmungspflicht

Unsere Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie den Dritten, Veranstalter oder Nutzer vorab benannt haben und dieser ausdrücklich im Vertrag als solcher benannt wurde.

Eine Zustimmung von uns ist nicht notwendig bei Messen, Ausstellungen oder Märkten im Sinne der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese als Messe, Ausstellung oder Märkte bei uns angemeldet sind und nur veranstaltungstypisch einzelne kleine Flächen an einzelne Beschicker bzw. Aussteller vergeben werden und dies auch Zweck des Mietvertrages ist.

Sie sind aber dann verpflichtet, für die Einhaltung der Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen auch für diese einzelnen Flächen zu sorgen.

Wir haben gegen Sie jederzeit einen Anspruch auf Auskunft über Namen und Kontaktdaten sowie ladungsfähige Anschriften der einzelnen Aussteller, über Ausstellungsgegenstände sowie Planungen der Standbauten.

7.4 Rechtsfolgen bei Verstößen durch Untermieter / Aussteller

Wir können den Untermieter bzw. Aussteller in entsprechender Anwendung der Ziffer 28 aus dem Mietgegenstand und unserem Gebäude/Gelände verweisen, ohne dass wir Ihnen gegenüber schadenersatzpflichtig wären oder für Sie ein Minderungsanspruch entstehen würde; für etwaige Ansprüche dieses Untermieters bzw. Ausstellers gegen uns gelten diese AGB entsprechend.

8. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Haben wir keinen Festpreis vereinbart, gelten die Preise zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungsbeschaffung oder Leistungserbringung, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Preise verbindlich festgelegt wurden. Trifft uns nach Maßgabe der Ziffer 26 ein Verschulden, die Beschaffung verzögert beauftragt zu haben, und ist durch die Verzögerung eine Preiserhöhung eingetreten können wir nur den Preis abrechnen, der ohne die Verzögerung gelten würde.

Im Übrigen verweisen wir ausdrücklich auf die Regelungen zur Preisanpassung in Ziffer 8.7.

8.1 Umsatzsteuer

Wenn Sie Unternehmer (§ 14 BGB) sind, sind die genannten Preise Nettopreise (also zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer).

8.2. Vorschuss / Vorkasse

Sie sind verpflichtet, die vereinbarte Grundmiete als Vorschuss bis 14 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen, ebenso die vereinbarte Kautions, soweit nicht anders vereinbart. Die Kautions ist unverzinslich.

Vor dem vollständigen und unwiderruflichen Eingang des vereinbarten Vorschusses bei uns sind wir nicht verpflichtet, Ihnen den Mietgegenstand zu überlassen, soweit wir nicht einer ausreichenden Sicherheitsleistung zugestimmt haben oder der überfällige Restbetrag im Verhältnis zum Beitreibungsrisiko ohne weiteres zumutbar ist für uns und wir den überfälligen Restbetrag mittels des gesetzlichen Vermieterpfandrechts sichern können.

Bei nach Vertragsschluss von Ihnen ohne unser Verschulden veränderten Maßnahmen oder Planungen können wir vor der Zustimmung zu diesen Änderungen einen Vorschuss in voller Höhe dieser zusätzlichen Maßnahmen und/oder eine Kautions (siehe Ziffer 10) und/oder den Abschluss einer Versicherung (siehe Ziffer 11) und/oder die Vorlage eines Sicherheitskonzepts (siehe Ziffer 12) verlangen.

8.3. Rechnungen

Rechnungen sind sofort fällig.

Ist der Zugang oder die Ordnungsgemäßheit der Rechnung streitig, können wir die unverzügliche Zahlung des Netto-Betrages verlangen, der sich, ggf. mit verschiedenen Terminen für Vorschusszahlungen, aus unserer Vereinbarung ergibt, zumindest aber die Grundmiete.

Alle Abrechnungen erfolgen in Euro. Bei Zahlung mit ausländischen Währungen bzw. Zahlungsmitteln gehen Kursdifferenzen und Bankspesen zu Ihren Lasten.

8.4 Was im Mietpreis bereits enthalten ist

Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Kautions gilt als Teil des Mietpreises. Dies gilt auch für die nach Vertragsschluss fällige Kautions (Ziffer 10), wenn dadurch eine Kündigung aus wichtigem Grund vermieden wird.

Im Mietpreis ist nur die Überlassung der Räumlichkeiten bzw. Flächen und des Inventars enthalten, die im Mietvertrag konkret bezeichnet sind. Dies gilt nicht, soweit sich aus den Zusatzbestimmungen der Preisliste bzw. aus einer ausdrücklichen Vereinbarung anderes ergibt.

Nebenkosten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

Die Kosten für Verbrauch von Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Öl werden verbrauchsabhängig berechnet.

Auf die Möglichkeit einer Preissteigerung gemäß Ziffer 8.7 weisen wir hin.

Es kann sein, dass Preisbestandteile abhängig sind von der Teilnehmerzahl – dann gilt auch Ziffer 8.5.

Etwaige beauftragte Dienstleistungen werden im Mietvertrag beschrieben und dort die ggf. zusätzlich anfallende Vergütung vereinbart.

Für Kostenbestandteile, die nicht im Mietpreis enthalten sind, verweisen wir auf Ziffer 8.6.

8.5 Mietpreis bzw. Kosten in Abhängigkeit zur Teilnehmerzahl

- a. Ist ein Mindestumsatz vereinbart und wird dieser nicht erreicht, können wir 50 % des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, wenn Sie nicht nachweisen, dass der Schaden geringer ist oder wenn wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.
- b. Ist Mietgegenstand nur Raum oder Fläche und ist ohne zusätzliche Leistungen wie Technik oder Catering eine Pauschale vereinbart, wird durch eine Reduzierung der Teilnehmerzahl nicht der Mietpreis verändert. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5%, soweit dadurch nicht die höchstzulässige Personenzahl überstiegen wird, können wir den Mietpreis angemessen anpassen.
- c. Liegt der Berechnung allein des Mietpreises eine Personenzahl zugrunde, dann gilt entweder die angemeldete Anzahl oder die Anzahl der tatsächlich anwesenden Personen, je nachdem, welche Anzahl höher liegt.
- d. Führt die Reduzierung bzw. Minderung des Mietpreises dazu, dass der hiernach zu zahlende Gesamtbetrag unter der Pauschale bei einer Stornierung liegen würde, so können wir verlangen, nicht schlechter gestellt zu sein als bei einer Stornierung und die Anwendbarkeit der Pauschalen aus Ziffer 29 inklusive der dort geregelten Schadensnachweis-Möglichkeiten zugrunde legen.
- e. Bei geänderten Teilnehmerzahlen können wir ebenso geeignete, andere kleinere Räume bzw. Flächen zuweisen, sind hierzu aber nicht verpflichtet; die Miete und Kosten sind entsprechend anzupassen.
- f. Auf die Möglichkeit einer Preissteigerung gemäß Ziffer 8.7 weisen wir hin.

8.6 Was im Mietpreis noch **nicht** enthalten ist

Im Mietpreis nicht enthalten sind alle Kosten, die nicht ausdrücklich von uns angeboten bzw. genannt bzw. vereinbart sind. Beispielhaft seien folgende Kosten genannt:

- a. Ggf. notwendige Arbeiten für Räumen und Streuen der für Ihre Besucher nutzbaren Außenflächen, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind nicht im Mietpreis enthalten und müssen bei Bedarf gesondert nach Aufwand vergütet werden. Finden mehrere Veranstaltungen zeitgleich bzw. parallel statt, werden diese Kosten anteilig zur bei Vertragsschluss angegebenen Personenzahl berechnet.
- b. Bei Arbeiten nach 23:00 Uhr können wir angemessene Zuschläge abrechnen, soweit wir diese gegenüber Beschäftigten leisten und diese nicht bereits im vereinbarten Preis enthalten sind. Müssen unsere Beschäftigten nutzungsbedingt ihren Heimweg nach Betriebschluss öffentlicher Verkehrsmittel antreten, können wir Erstattung dadurch entstehender Mehrkosten (z.B. Taxi) gegen Nachweis verlangen.
- c. Nebenkosten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- d. Die Kosten für Verbrauch von Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Öl werden verbrauchsabhängig berechnet.
- e. Sie sind selbst verpflichtet, Kosten etwaiger Lizenzverträge mit Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) oder solcher Genehmigungen zu zahlen, für deren Beschaffung wir nicht verantwortlich sind (siehe Ziffer 18).
- f. Die Endreinigung ist von Ihnen vorzunehmen. Sollte der Mietgegenstand bzw. die von Ihnen und Ihren Gästen tatsächlichen genutzten Räume und Flächen außergewöhnlich und/oder veranstaltungsuntypisch verunreinigt sein z.B. durch Konfetti, Pyrotechnik (soweit zulässig, siehe Ziffer 16.7), Kleinsteile, mutwillige Verunreinigungen) sind wir berechtigt, die dafür notwendige Reinigung und ggf. Entsorgung zusätzlich gegen Nachweis zu berechnen.
- g. Kosten für Personal, das sich aus baurechtlichen Vorschriften ergibt (insbesondere der Versammlungsstättenverordnung) und aufgrund Ihrer Veranstaltung notwendigerweise zu stellen ist (z.B. Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache, Unterweisungen, Veranstaltungsleitung, Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik).
- h. Kosten für Änderung oder Erstellung von Unterlagen inklusive deren Genehmigungsverfahren, die aufgrund baurechtlicher Vorschriften (insbesondere der Versammlungsstättenverordnung) und aufgrund Ihrer Veranstaltung notwendig werden (z.B. Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, Brandschutzkonzept, Brandschutzordnung, das auf die Versammlungsstätte bezogenen Sicherheitskonzepts, Standsicherheitsnachweise) und die Notwendigkeit für uns nicht bei Vertragsschluss offenkundig war.
- i. Kosten für eine Kautions (siehe Ziffer 10), für Versicherungen (siehe Ziffer 11) und für Ihr veranstaltungsbezogenes Sicherheitskonzept (siehe Ziffer 12).

Auf die Möglichkeit einer Preissteigerung bei geschätzten Kosten gemäß Ziffer 8.7 weisen wir hin.

Soweit Kosten von Dritten bei uns angefordert werden, können wir diese von Ihnen im Voraus verlangen.

Die endgültigen Mietkosten bleiben der Endabrechnung vorbehalten. Diese kann insbesondere durch von Ihnen gewünschte oder in Anspruch genommenen nachträglichen Erweiterungen, zeitlich längere Inanspruchnahme usw. höher ausfallen als ursprünglich berechnet.

8.7 Nachträgliche Preiserhöhungen

In den folgenden Fällen können wir die Preise für Kosten von Dritten auch nach Vertragsschluss erhöhen bzw. anpassen, soweit wir nicht ohnehin eine Abrechnung gemäß den Kosten zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vereinbart haben.

8.7.1 *Fall 1 - Allgemeine Erhöhung nach Ablauf von 4 Monaten:*

Wir können die vereinbarte Vergütung, Miete und/oder Kosten nachträglich erhöhen, wenn sich Materialherstellungskosten, Materialkosten, Beschaffungskosten, Produktionskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben und/oder Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Kosten durch Währungsregularien, Kosten durch Zolländerungen, Frachtsätze oder öffentliche Abgaben (Faktoren) erhöhen, und wenn diese Kosten unsere vertraglich vereinbarten Leistungen mittelbar oder unmittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung mehr als 4 Monate liegen.

Diese Bestimmung erlaubt ausschließlich die Erhöhung von Kosten, die wir an Dritte leisten müssen, und nicht eine damit einhergehende Erhöhung unseres Gewinns.

Betrifft die Steigerung auch andere Mieter, ist die Erhöhung entsprechend anteilig zu Mietfläche, Mietdauer und Umsatz auf alle betroffenen Mieter umzulegen.

8.7.2 *Fall 2 - Kurzzeitigere Erhöhung:*

Erfolgt eine Preissteigerung weniger als 4 Monate zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung, gilt folgendes: Die Steigerung dürfen wir nicht zu vertreten haben. Wir können den auf die Kosten entfallenden Preis (nicht aber unseren Gewinn) gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen durch Erklärung Ihnen gegenüber anpassen. Im Übrigen gilt § 315 Absatz 3 BGB.

8.8 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Für jede Mahnung können wir 5,00 Euro Mahnkosten berechnen, soweit Sie keinen geringeren Schaden nachweisen, wahlweise den tatsächlich entstandenen Schaden.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der unwiderruflichen Gutschrift bei uns an.

8.9 Risiken der Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projekts

Sie sind auch dann zur Zahlung der vereinbarten Vergütung, Miete und Kosten verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben und die nicht auf Höherer Gewalt beruhen, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird.

Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder Ähnlichem erfolgt, sofern wir diese Gründe nicht zu vertreten haben.

Dies gilt auch für Demonstrationen gegen die Veranstaltung.

Sie tragen alleine das Wetterrisiko (inklusive Waldbrandrisiken, behördliche Auflagen bzgl. Waldbrandrisiken, ebenso eine veränderte Waldbrandgefahrenstufe). Wir weisen darauf hin, dass allenfalls ganz außergewöhnliche extreme Unwetter Höhere Gewalt sein können, aber grundsätzlich nicht Gewitter, Starkregen, Sturm u.ä..

Es wird widerleglich vermutet, dass terroristische Bedrohungslagen, die Androhung von terroristischen Anschlägen, Bombendrohungen oder das Auffinden von „gefährlichen Gegenständen“ Ihrer Risikosphäre zugeordnet werden.

Dies gilt auch für Sicherheitserwägungen, die nicht auf einer schuldhaften mangelhaften Leistung durch uns hervorgerufen werden.

Sind wir zu Dienstleistungen beauftragt (z.B. die Koordination bzw. Unterstützung von Ihnen gegenüber den Behörden) gewähren und haften wir hierfür nach den Ziffern 25 und 26; das Risiko, dass bspw. die Behörde etwaige Anträge nicht genehmigt, tragen Sie alleine, d.h. eine ausbleibende Genehmigung berührt unsere Ansprüche auf die vereinbarten Mietpreise nicht, soweit wir nicht schuldhaft gehandelt haben.

9. Übergabe, Mietdauer und Rückgabe, Fundsachen

9.1 Übergabe an Sie

Der Zeitpunkt der Übergabe ergibt sich aus dem Mietvertrag bzw. einer individuellen Vereinbarung.

Zum Zeitpunkt der Übergabe an Sie findet eine Abnahme statt. An dieser Abnahme können Sie oder ein beauftragter Vertreter von Ihnen teilnehmen. Bei der Abnahme werden ggf. vorhandene Mängel protokolliert.

Nehmen Sie nicht an der Abnahme teil oder sind keine Mängel protokolliert, so wird widerlegbar vermutet, dass der Mietgegenstand bei Übergabe frei von erkennbaren Mängeln ist/war.

Flächen im Sinne der Ziffer 9.2 werden in nicht gemähten Zustand überlassen.

Anlieferungen oder Lagerungen oder das Abstellen von Fahrzeugen auf unserem Gelände vor und nach der Mietdauer sind mit uns im Voraus zu vereinbaren.

9.2 Art und Zeitpunkt der Rückgabe

Die von Ihnen, Ihren Gewerken und Ihren Gästen tatsächlich genutzten **Räume** sind zum vereinbarten Zeitpunkt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist,

- mitsamt allen übergebenen Schlüsseln, Zugangskarten oder Transpondern,
- besenrein, und
- frei von eingebrachten Gegenständen

zurückzugeben (vereinbarter Zustand). Bei einer außergewöhnlichen und/oder veranstaltungstypischen Verunreinigung z.B. durch Konfetti, Pyrotechnik, Kleinstteile oder mutwillige Verunreinigungen wird auf Ziffer 8.6 verwiesen.

Für die von Ihnen, Ihren Gewerken und Ihren Gästen tatsächlichen genutzten **Flächen** außerhalb von Gebäuden gilt zusätzlich:

- Als Rasen- und Wiesenflächen (im Folgenden nur noch: Wiese) gelten alle Flächen, die ganz oder teilweise begrünt oder gärtnerisch gestaltet oder waldähnlich oder naturnah sind, gleich ob mit Baumbestand oder ohne, gleich ob mit Rasengittersteinen u.ä. oder ohne.
- Diese Ziffer 9.2 gilt für Flächen mit Kies, Schotter, Sand u.ä. entsprechend.
- Die Zuordnung von Materialien und Gegenständen in Ihren Verantwortungsbereich wird widerleglich vermutet, wenn diese nach Ende der Überlassungszeit sichtbar bzw. vorhanden sind.
- Nicht-natürliche Materialien bzw. solche Materialien, die sich nicht umweltfreundlich binnen weniger als 7 Tage auf natürlichem Weg selbst zersetzen bzw. auflösen (insb. Kunststoffe), sind durch Sie auf Ihre Kosten einzusammeln, fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen auch dann, wenn sie fein granuliert sind. Lediglich vereinzelte, geringfügige, offensichtlich übersehene Reste hindern nicht die vertragsgemäße Rückgabe.
- Natürliche Materialien, die nachweislich für die Umwelt ungefährlich sind und sich binnen weniger als 7 Tage selbst zersetzen oder auflösen (z.B. Farbe auf Naturstoffbasis) können auf der Fläche verbleiben, wenn innerhalb dieses Zeitraums keine andere Überlassung an Dritte stattfindet. Stellt sich nach Ablauf der 7 Tage heraus, dass diese Materialien noch in mehr als nur sehr unerheblicher Menge sichtbar sind, sind Sie zur unverzüglichen Entfernung und Entsorgung verpflichtet.
- Haben Sie die Wiese fachgerecht gemäht, gilt ein gemähter Zustand bei Rückgabe als vertragsgemäß.
- Eine Wiederherstellung von ursprünglich vorhandenem Gras bzw. Rasen ist von Ihnen geschuldet, wenn das Gras bzw. der Rasen nachhaltig zerstört wurde und sich von sich aus bis zur nächsten Überlassung an einen nächsten Veranstalter nicht mehr erholen kann.
- Das Risiko, dass witterungsbedingt größere Schäden entstehen als gewöhnlich und damit Benutzungsspuren entstehen, die eine Wiederherstellungspflicht auslösen, liegt bei Ihnen. Dies gilt bspw., wenn bei bzw. durch Regen Schädigungen an den Wiesen entstehen, die über ein Niedertreten von Gras bzw. Rasen hinausgehen.
- Erdanker dürfen nicht auf befestigte Flächen gesetzt werden; ihr Einsatz muss von uns vorab ausdrücklich genehmigt werden, befreit Sie aber auch ausdrücklich nicht vor der Verantwortung mit Blick auf Kampfmittelfreiheit (siehe Ziffer 5.5). In diesem Fall sind die Löcher fachgerecht zu verschließen. Als Erdanker gelten auch Stangen und Nägel, mit deren Hilfe Bauzaunfüße u.ä. verankert werden sollen.
- Kann eine Renaturierung bzw. Wiederherstellung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bis zur nächsten Überlassung an einen nächsten Veranstalter fertiggestellt sein und wird dadurch dieser Veranstalter uns gegenüber berechtigt, die vereinbarte Miete zu mindern oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen, so gilt die in Ziffer 22 vereinbarte Freistellungspflicht auch hierfür. Die Möglichkeit, dass ein nächster Veranstalter die Miete mindern könnte oder beschädigte und verunreinigte Flächen für sein Vertragsverhältnis als vertragsgemäß anerkennt, entbindet Sie nicht von Ihrer Wiederherstellungs- und Reinigungspflicht bzw. einer Schadenersatzpflicht.

9.4 Verspätete Rückgabe

Die von Ihnen beanspruchte Mietdauer endet erst mit der vollständigen Rückgabe an uns im vereinbarten Zustand; ist kein Zustand vereinbart, gilt als zulässiger Zustand derjenige nach einer

vertragsgemäßen Nutzung. Die vorbehaltlose Rücknahme durch uns schließt keine späteren Ansprüche auf Schadenersatz usw. aus, solange wir nicht ausdrücklich den Verzicht darauf erklären.

Eine Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist nicht zulässig, wenn im Anschluss daran eine weitere, andere Veranstaltung stattfinden soll bzw. eingebucht ist. Im Zweifel haben Sie sich hiervon zuvor bei uns zu vergewissern.

Ist im Anschluss an Ihre Mietdauer eine weitere Veranstaltung geplant, und ist der Mietgegenstand nicht rechtzeitig an uns übergeben, so können wir auf Ihren Namen und auf Ihre Rechnung einen Dienstleister beauftragen, der die Übergabe durch Verräumen und Reinigung im Sinne der Ziffer 9.1 zu gewährleisten versucht. Die Kosten dafür gelten als angemessen, soweit sie geringer sind als der Schaden, der durch eine verspätete Übergabe an den nächsten Veranstalter drohen würden.

Es wird klargestellt, dass durch diese Beauftragung durch uns keinerlei Pflichtenübernahme oder Verzicht auf Ansprüche durch uns entstehen, sondern dies beidseitig im Sinne der Schadenminderungspflicht des § 254 BGB als notwendig angesehen wird.

Bei einer von uns nicht zu vertretenden Überschreitung der Mietdauer können wir entsprechend anteilig weitere Miete verlangen, ebenso tatsächlich angefallene Verbrauchskosten, Fremdkosten und Personalkosten und etwaigen sonstigen Schaden durch die Überschreitung.

9.5 Fundsachen

Zurückgelassene Gegenstände (Fundsachen) können wir ohne Vorankündigung auf Ihre Kosten dem örtlichen städtischen Fundbüro aushändigen oder selbst bei uns auf Ihre Kosten für die Dauer von bis zu 6 Monaten verwahren.

10. Kautio

10.1 Berechtigung des Verlangens

Wir sind berechtigt, von Ihnen auch noch nach Abschluss des Mietvertrages und vor Durchführung der Veranstaltung die Hinterlegung einer Kautio in Höhe bis zum Dreifachen der vereinbarten Mietkosten zu fordern, wenn wir hierfür einen in Ihrer Sphäre liegenden wichtigen Grund haben und dieser uns bei Vertragsschluss nicht bekannt war.

Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn sich nach Abschluss des Mietvertrages erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung oder jedwede Veränderungen der Ihnen vor Abschluss des Mietvertrages mitgeteilten Angaben zur Veranstaltung ergeben.

10.2 Frist

Wir müssen die Kautio spätestens zwei Wochen nach positiver Kenntnis vom wichtigen Grund fordern, ohne darüber rechenschaftspflichtig zu sein. Mindestens eine Woche vor Durchführung der jeweiligen Veranstaltung, in jedem Fall aber vor der Überlassung, muss die von uns geforderte Kautio bei uns eingehen (maßgeblich ist nicht der Zeitpunkt der Überweisung, sondern des Eingangs auf unserem Konto).

10.3 Zahlung der Kautions ist Bedingung der Überlassung

Die Überlassung des Mietgegenstandes ist von der vollständigen Überlassung der verlangten Kautions abhängig. 10.2

10.4 Verhältnis zur Kündigung aus wichtigem Grund

Die Anforderung der Kautions schließt eine spätere Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund nicht aus; wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor einer Kündigung aus wichtigem Grund eine Kautions zu verlangen; die Vereinbarung einer Kautions soll uns die Möglichkeit geben, Ihnen die Räumlichkeit oder Fläche trotz veränderter Sachlage dennoch überlassen zu können und uns im Gegenzug eine gewisse finanzielle Absicherung bieten.

Vermutungswirkung: Die Nichtleistung der verlangten Kautions durch Sie führt zu der widerlegbaren Vermutung, dass ein wichtiger Grund für eine Kündigung gegeben ist.

10.5 Verzinsung, Kontoführung

Die Kautions ist unverzinslich.

Wir sind nicht verpflichtet, die Kautions auf einem eigens eingerichteten Anderkonto bzw. Fremdgeldkonto zu führen.

10.6 Verrechnungsmöglichkeit, Dauer der Zurückbehaltung

Wir können die Kautions mit fälligen Ansprüchen verrechnen.

Wir können ohne Angabe von Gründen die Kautions bis zu 6 Monate nach der Rückgabe des Mietgegenstandes an uns zurückbehalten.

Wir können die Kautions auch länger zurückbehalten, wenn Ansprüche streitig sind. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, die Kautions bis zur endgültigen Klärung der Ansprüche auf ein insolvenzfestes Anderkonto bzw. Fremdgeldkonto einzuzahlen.

Steht außer Zweifel, dass Ansprüche gegen Sie in nur geringerem Umfang als die Kautionssumme bestehen, können Sie vor Ablauf der 6 Monate anteilige Rückzahlung verlangen.

10.7 Rechtsfolgen bei Rückzahlung der Kautions

Die Freigabe oder Rückzahlung der Kautions schließt andere Ansprüche von uns nicht aus. Dies gilt auch dann, wenn die Rückzahlung ohne Erklärung eines Vorbehalts erfolgt. Die Rückzahlung der Kautions ist mithin kein Anerkenntnis oder Verzicht unsererseits.

11. Versicherungen

11.1 Versicherungspflicht und Versicherungssummen

Sie verpflichten sich, die für ihre Veranstaltung/Nutzung erforderlichen Versicherungen abzuschließen und uns vor der Überlassung nachzuweisen.

Es gelten folgende Mindestgrenzen als vereinbart:

- 2 Million Euro für Personenschäden,
- 3 Million Euro Sachschäden, wobei die Versicherung ausdrücklich Sachschäden an dem Mietgegenstand abdecken muss, und
- 250.000 Euro für Vermögensschäden.

Es wird klargestellt, dass die Verpflichtung der Versicherung bzw. die Nennung der Mindestgrenzen bzw. auch der Einstand Ihrer Versicherung im Schadensfall nicht Ihren Haftungsumfang betrifft bzw. verändert.

11.2 Nachweis des Bestands der Versicherung ist Bedingung der Überlassung

Der Nachweis über den Bestand Ihrer Versicherungen ist Bedingung für die Überlassung des Mietgegenstandes an Sie.

11.3 Sonderfall bei gefahrgeneigten Veranstaltungen

Wir können von Ihnen den Abschluss und Nachweis einer geeigneten Versicherung gegen Vandalismus bzw. Schäden durch Dritte verlangen, wenn die Veranstaltung gefahrgeneigt ist.

„Gefahrgeneigt“ ist die Veranstaltung dann, wenn das Schadensrisiko nicht auf Sie, der Veranstaltung, oder ihren Teilnehmern selbst und auch nicht auf ein Verhalten von uns, sondern auf Dritte zurückzuführen ist (z.B. Demonstranten, Randalierer), dieses aber in einem wenn auch indirekten Zusammenhang mit der Veranstaltung, Ihnen oder einem Teilnehmer der Veranstaltung steht. Insofern ist das Verlangen nach einer geeigneten Versicherung das mildere Mittel vor einer Kündigung aus wichtigem Grund, soweit damit potentiellen Schäden angemessen begegnet werden kann und das Aufrechterhalten des Vertrages damit uns auch weiter zumutbar ist. Sind aber die Voraussetzungen einer Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne dieses Mietvertrages erfüllt, sind wir nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, zur Abwendung der Kündigung die Versicherung zu verlangen. Die Nicht-Anforderung einer solchen Versicherung ist nur dann Indiz für einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des § 254 BGB, wenn Sie von sich aus den Abschluss einer solchen Versicherung vornehmen, und die Polizei bzw. Sicherheitsbehörden keinen konkreten Anhaltspunkt für Schäden durch die Gefahrgeneigtheit haben. Bei einer Veränderung der Sicherheitslage kann eine Neubewertung zu einer Kündigung aus wichtigem Grund führen (siehe Ziffer 28).

12. Sicherheitskonzept für die Veranstaltung

Wir sind jederzeit berechtigt, auch nach Abschluss des Mietvertrages, von Ihnen die Vorlage eines veranstaltungsbezogenen Sicherheitskonzepts zu verlangen, aus dem für uns schlüssig erkennbar sein muss, dass Sie die veranstaltungstypischen Gefahren hinreichend bewertet und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen haben. Umfang und Inhalt des Sicherheitskonzepts muss der Größe der Veranstaltung, der maximal möglichen Besucherzahl und der Art der Veranstaltung bzw. den für solche Veranstaltungen üblichen Sicherheitskonzepten entsprechen.

Weisen Sie nach, dass das Sicherheitskonzept von einer fachlich geeigneten Person (die einen zertifizierten Lehrgang besucht hat, die über ein entsprechendes Renommee in der Branche verfügt o.Ä.) erstellt wurde, oder dasselbe Sicherheitskonzept bereits wiederholt in vergleichbaren anderen Veranstaltungsstätten beanstandungslos eingesetzt bzw. wiederholt von Sicherheits-

behörden nicht beanstandet wurde, dann wird vermutet, dass das Sicherheitskonzept ausreichend ist.

Ein Nichtverlangen befreit Sie nicht von der Verantwortung, zu prüfen, ob Sie im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung bzw. Verkehrssicherungspflichten ein Sicherheitskonzept benötigen.

13. Besondere Pflichten des Mieters

13.1 Allgemeines

Sie sind verpflichtet, Ihre Veranstaltung nach den geltenden gesetzlichen und anderen Vorschriften, insbesondere Landesverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie nach dem Stand der Technik durchzuführen.

Eine Zulassung der Veranstaltung und die Überlassung des Mietgegenstandes entbindet Sie nicht von der Verantwortung zu prüfen und sicherzustellen, dass gesetzliche, behördliche und jedwede andere Vorgaben eingehalten sind.

Sie sind verpflichtet, für einen reibungslosen, geordneten, den Räumlichkeiten und Flächen angepassten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

Der Mietgegenstand und überlassene Gegenstände dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.

13.2 Dokumente und Informationen

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens aber 4 Wochen vor der Überlassung folgende Informationen schriftlich zu übermitteln, soweit sie uns nicht bereits bekannt (wofür im Streitfall Sie beweislaster sind) sind und soweit nicht anders vereinbart bzw. bereits ausdrücklich angefordert:

- Die Art der Veranstaltung,
- die erwarteten Besucherzahlen,
- Angaben zu eingeladenen oder erwarteten Personen mit besonderem Schutzstatus oder Risikopotential (z.B. Sportler, Musiker, Youtuber, Influencer, Politiker usw.),
- Angaben zum Publikum (Zusammensetzung, Alter, Erfahrung, Bekanntheit usw.),
- die Beschäftigtenzahlen (inklusive aller von Ihnen beauftragten Dienstleister),
- Name und Anschrift des ggf. beauftragten Sicherheits- und Sanitätsdienstes,
- Name und Anschrift des ggf. beauftragten technischen Dienstleisters,
- eine Zeichnung zu Aufbauten,
- Planungen über den Einsatz von zulässigen brandgefährlichen Gegenständen,
- Planungen über den Einsatz von zulässigen szenischen Effekten,
- Planungen über den Einsatz von zulässigem offenem Feuer,
- Planungen über den Einsatz von eingebrachten Dekorationen, ihrer Lage, ihres Materials, ihres Aufbaus usw.,
- ein veranstaltungsspezifisches Sicherheitskonzept für uns zur Kenntnis,

- sonst jegliche Änderungen der Planungen und Erwartungen zu den bisherigen von Ihnen gemachten Angaben,
- die konkreten Anforderungen an die von uns erwarteten Zusatzleistungen, insbesondere, aber nicht nur:
 - die Mobiliarausstattung,
 - die Veranstaltungstechnik,
 - die Dekoration,
 - die sonstige Ausstattung für den geplanten Veranstaltungszweck,
 - die geplanten Eigenleistungen des Mieters.

Auf die besondere Pflicht zur Beschreibung der Veranstaltung gemäß Ziffer 4.3 wird nochmals hingewiesen.

Wir behalten uns vor, erst nach Vertragsschluss von Ihnen angezeigte Änderungen oder Maßnahmen, die insbesondere die Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung betreffen, abzulehnen. Ein Akzeptieren oder eine Ablehnung ersetzt nicht Ihre Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Maßnahmen.

Wir haben ein Ablehnungsrecht aus wichtigem Grund, insbesondere bei Unzumutbarkeit oder wenn nicht ausgeschlossen ist, dass durch die Änderungen die maßgeblichen Pflichten nicht eingehalten werden könnten oder sonst die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Durch die Anforderung bzw. Entgegennahme der Dokumente und Informationen übernehmen wir keinerlei Verantwortung bzw. Haftung, soweit dies nicht in unserem gesetzlich oder vertraglich vereinbarten Zuständigkeitsbereich liegt.

13.3 Spätere Änderungen

Beabsichtigte oder bekannte oder vermutliche spätere Änderungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wir behalten uns vor, erst nach Vertragsschluss von Ihnen angezeigte Änderungen oder Maßnahmen, die insbesondere die Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung betreffen, abzulehnen. Ein Akzeptieren oder eine Ablehnung ersetzt nicht Ihre Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Maßnahmen.

Wir haben ein Ablehnungsrecht aus wichtigem Grund, insbesondere bei Unzumutbarkeit oder wenn nicht ausgeschlossen ist, dass durch die Änderungen die maßgeblichen Pflichten nicht eingehalten werden könnten oder sonst die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

13.4 Verkehrssicherungspflichten

Sie sind für alle Verkehrssicherungspflichten, die durch Ihre Veranstaltung auf unserem Gelände entstehen, auf Ihre Kosten verantwortlich, soweit wir nicht ausdrücklich eine Verkehrssicherungspflicht übernommen haben.

13.4.1 *Beispiele für Ihre Verantwortlichkeit*

Sie sind für alle weiteren Verkehrssicherungspflichten auf Ihre Kosten verantwortlich, so z.B.:

Verkehrssicherungspflichten, die entstehen durch Ihre Aufbauten, Ihre technischen Einrichtungen, Ihr Equipment, Ihr Programmablauf, Ihre Besucher, Ihr Catering usw.

Ihre Pflichten sind demnach unter anderem: Das Freihalten aller Rettungswege und Bewegungsflächen für Rettungskräfte auf und um die Räumlichkeiten und Flächen, das ausreichende Ausleuchten der Räumlichkeiten und Flächen bei Dunkelheit, das ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegen von Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen, das ordnungsgemäße und ausreichende Absichern von Kanten, Stolperstellen, Aufbauten und Gegenständen, die (insbesondere bei Wind) um- oder herabfallen könnten.

13.4.2 *Mehrere zeitgleiche Mieter (auf verschiedenen Parzellen/Flächen)*

Für den Fall, dass neben Ihnen auch andere Mieter dieselben Flächen bzw. Räume nutzen und sich damit Verantwortlichkeitsbereiche überschneiden, gilt:

Mehrere Mieter haben sich, vergleichbar mit den arbeitsschutzrechtlichen Koordinierungspflichten, untereinander abzustimmen und zu koordinieren und im eigenen Interesse zu überwachen, ob die anderen Mieter den ihnen zugeteilten Aufgaben nachkommen. Wir teilen auf Wunsch die Kontaktdaten der anderen Mieter mit. Diese mieterinterne Regelung berührt andere Vertragsverhältnisse (z.B. zwischen Ihnen und Ihren Besuchern) nicht.

Schafft ein solcher Mieter eigenständig eine Gefahr (z.B. weil er ein Stromkabel verlegt, das die anderen Mieter nicht nutzen), so bleibt dieser Mieter hierfür auch alleine verkehrssicherungspflichtig. Für Bereiche, die ausschließlich Sie nutzen, sind Sie alleine verantwortlich.

13.4.3 *Unsere Verantwortlichkeit*

Wir sind ausdrücklich und ausschließlich für die im folgenden benannten Verkehrssicherungspflichten verantwortlich:

- Räumen und Streuen
- Regelmäßige Baumkontrolle (inkl. Eichenprozessionsspinner)
- Schlaglöcher, Bodenlöcher

Wir können die uns dadurch entstehenden Kosten Ihnen berechnen; wir können nur den auf Ihren Mietumsatz entfallenden Anteil berechnen, wenn die Verkehrssicherungsmaßnahmen auch noch anderen Mietern zu Gute kommt.

13.5 Begehung, Übergabeprotokolle

Zum Zwecke der Übergabe haben Sie den Mietgegenstand jeweils vor und nach der Veranstaltung bzw. vor Beginn der Überlassung und bei Herausgabe mit einem Beauftragten von uns zu begehen. Er und Sie setzen ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll auf, in dem eventuelle Fehler, Schäden usw. erfasst sind. Besteht kein Protokoll, wird vermutet, dass bei Übergabe an Sie keine Fehler, Mängel, oder Schäden bestanden haben.

13.6 Eingesetzte Dienstleister

Sie sind verpflichtet, nur professionell tätige Dienstleister zu beauftragen (z.B. Sicherheitsdienst, der die entsprechenden gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt) und uns dies auf Nachfrage auch nachzuweisen. Sie sind verpflichtet, uns den von Ihnen beauftragten Sicherheitsdienst

ausreichend im Voraus zu benennen. Wir haben das Recht, diesen Sicherheitsdienst aus wichtigem Grund abzulehnen.

Allgemein haben wir das Recht, Auskunft über Namen und Qualifikation aller von Ihnen beauftragten und bei der Veranstaltung, dem Aufbau oder Abbau und allgemein während der Dauer der Überlassung anwesenden Unternehmen zu verlangen.

13.7 Sanitätsdienst

Sie sind selbst verantwortlich für die Auswahl, Bestellung und Zahlung eines professionellen Sanitätsdienstes. Sie sind verpflichtet, uns den von Ihnen beauftragten Sanitätsdienst ausreichend im Voraus zu benennen. Wir haben das Recht, diesen Sanitätsdienst aus wichtigem Grund abzulehnen.

13.8 Brandsicherheitswache

Sie sind selbst verantwortlich für die Auswahl, Bestellung und Zahlung einer professionellen Brandsicherheitswache. Sie sind verpflichtet, uns die von Ihnen beauftragten Brandsicherheitswache ausreichend im Voraus zu benennen. Wir haben das Recht, diese Brandsicherheitswache aus wichtigem Grund abzulehnen. Im Übrigen wir auf Ziffer 16.9 verwiesen.

13.9 Lärm

Jeglicher Lärm ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken, die maximal zulässigen Werte dürfen nicht überschritten werden.

Unter Umständen ist mit behördlichen Auflagen zum Lärmschutz zu rechnen.

Wir haben das Recht, professionelle bzw. sachkundige Lärmmessungen vor Ort vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, und bei Überschreitung der Grenzwerte eine umgehende Reduzierung des Lärms anzuordnen.

Wir behalten uns vor, die Kosten für unsere Lärmmessung angemessen erstattet zu verlangen.

Wir können von Ihnen auf Ihre Kosten die Durchführung einer professionellen bzw. sachverständigen Lärmmessung verlangen.

Wir können die Einrichtung einer Hotline und die Bekanntgabe dieser Hotline bei Anwohnern/Anliegern verlangen, über die sich Anwohner/Anlieger bei Lärmbeschwerden direkt während der Veranstaltung an Sie bzw. uns wenden können; in solchen Fällen sind Sie verpflichtet, bei den Meldende fachgerechte Lärmmessungen durchzuführen.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen können wir eine Vertragsstrafe im Sinne der Ziffer 23 verlangen, die mindestens 1.000 € beträgt.

13.10 Meldepflichten

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, soweit Sie Kenntnis über sicherheitsrelevante Probleme erlangen, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Veranstaltung und die sichere Nutzung des Mietgegenstandes haben können.

13.11 Schadensereignis

Im Falle eines Schadensereignisses im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung, das die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit oder der Presse erregt oder erregen könnte, müssen Sie uns unverzüglich informieren.

Mit Blick auf die Sicherheit und das Image unserer Veranstaltungsstätte sollen Sie sich gegenüber der Presse oder der Öffentlichkeit (auch bspw. Social Media) nur äußern, wenn wir dem Inhalt, den Kommunikationswegen und dem Zeitpunkt der Äußerung zuvor zugestimmt haben.

13.12 Sicherheitsbestimmungen

Im Übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen der Ziffer 16 als wesentliche Mieterpflicht.

14. Ansprechpersonen, verantwortliche Personen, Qualifikation

Wir können von Ihnen die Benennung mindestens einer Person verlangen, die für die Abwicklung des Mietvertrages weisungsbefugt ist und befugt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen.

Wir können von Ihnen verlangen, Korrespondenz mit sensiblen Daten (z.B. Informationen bzgl. der Sicherheit der Veranstaltung, Ziffer 13.2) und/oder personenbezogenen Daten nur verschlüsselt zu übermitteln.

Sie sind verpflichtet, für die Dauer von Aufbau, Abbau und der Veranstaltung eine oder mehrere Personen mit Weisungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis und umfassenden Kenntnissen über den konkreten Veranstaltungsablauf zu stellen. In jedem Fall muss mindestens eine Person bei Aufbau, Abbau und Veranstaltung ständig anwesend und verfügbar sein.

Sie haben auf Verlangen jederzeit notwendige Qualifikationen Ihres Personals und Ihrer beauftragten Dienstleister nachzuweisen. „Notwendig“ ist eine Qualifikation in jedem Fall dann, wenn sie in einer für die Veranstaltung geltende Vorschrift (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschrift, SQ-Standards, DIN-Normen usw.) gefordert ist.

15. Sprache

Als Sprache für die Planungen und Organisation sowie die Nacharbeit zur Veranstaltung wird deutsch vereinbart.

Als Produktionssprache (also die Sprache in der Zeit vor Ort auf dem Veranstaltungsgelände, inklusive Aufbau, Abbau, Proben und die Veranstaltung selbst) wird deutsch vereinbart.

Soweit nicht anders vereinbart, muss das weisungsbefugte Personal und das Personal, das an sicherheitskritischen Situationen eingesetzt wird, die Produktionssprache beherrschen. „Beherrschen“ bedeutet, dass das Personal in der Lage sein muss, auch in unvorhergesehenen kritischen Situationen eine Kommunikation mit uns, anderen Dienstleistern, der Polizei, Feuerwehr usw. sicher führen zu können.

16. Sicherheitsvorschriften, Hausordnung

Gesetze, Verordnungen, Auflagen von Behörden, Unfallverhütungsvorschriften usw. haben dann Vorrang vor diesen AGB, wenn sie strengere bzw. höhere Anforderungen stellen zum Schutz von Besuchern, Mitwirkenden oder Beschäftigten als diese AGB; insoweit gelten unsere AGB grundsätzlich als Mindestanforderung an Sie. Durch unsere AGB werden Sie nicht von Ihrer Pflicht entbunden, sich an Gesetze, Verordnungen, Auflagen von Behörden, Unfallverhütungsvorschriften usw. zu halten.

16.1 Anweisungen

Anweisungen des Veranstaltungsleiters, des Ordnungsdienstes, der Brandsicherheitswache, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, der Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste sind Folge zu leisten, soweit diese die Sicherheit der Veranstaltung, der Besucher, der Mitwirkenden, der Beschäftigten und/oder der Anwohner betreffen.

16.2 Parken zum Be- und Entladen / Anlieferung

- Das Halten und Parken von Fahrzeugen aller Art auf dem Veranstaltungsgelände oder in seiner unmittelbaren Nähe ist nur zulässig, soweit Durchfahrten für andere Fahrzeuge und das Vorbeigehen von Fußgängern ungehindert möglich ist und Feuerwehrflächen nicht (auch nicht nur kurzzeitig) beeinträchtigt werden.
- Während der Auf- und Abbauzeiten dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen an den dafür vorgesehenen Stellen halten und müssen umgehend be- oder entladen werden. Nach Beendigung des Ladevorgangs sind sie unverzüglich wieder zu entfernen und auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
- Das Fahren auf mit Betonplatten befestigten Wegen ist mit maximal 20 km/h erlaubt. Dies gilt nicht, wenn höhere Geschwindigkeiten Zweck der Veranstaltung sind, und Sie geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen haben, Unfälle zu vermeiden.
- Rangierarbeiten, insbesondere Rückwärtsfahren, ist nur mit Personal für die Einweisung oder Rückfahrkamera bzw. unter Aufbietung aller Sorgfalt bei ausgeschaltetem Radio und offenen Fenstern erlaubt.
- Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt oder beeinträchtigt werden.
- Sie müssen sich vorab versichern, dass die Zufahrten und Abfahrten der von Ihnen genutzten oder beauftragten Fahrzeuge mit Blick auf Uhrzeiten Platz und Gewicht bzw. Traglasten erlaubt sind und müssen ggf. notwendige Genehmigungen auf eigene Kosten beschaffen.

16.3 Aufbau und Abbau

- Während des Aufbaus und des Abbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Beschäftigten zu legen (Arbeitszeit, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Abbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und der Schutz Dritter außer Acht gelassen werden.
- Aufbau, Abbau, Lade- und Rangierarbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.
- Sie müssen sicherstellen, dass die von Ihnen für Aufbau, Abbau, Lade- und Rangierarbeiten genutzten Flächen und Wege nicht von Unbefugten, insbesondere nicht von Gästen,

betreten werden können und dies ggf. durch geeignete Absperrungen oder Personal gewährleisten.

- Fahrzeuge und Hilfsmaschinen (z.B. auch Stapler) dürfen nur im Rahmen ihrer zweckgemäßen Bestimmung auf dem Gelände genutzt werden.
- Das Befahren von Grünflächen und unbefestigten Wegen ist nicht erlaubt.
- Rettungswege dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Sachen und Gegenständen, auch nicht nur kurzzeitig oder nur teilweise eingeengt, verstellt, oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.

16.4 Dekorationen und Brandschutz

- Alle für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwerentflammbar sein.
- Dem Einbau von Styropor sowie der Verwendung von Stroh und Heu zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt.
- Es dürfen nur zugelassene Flammschutzmittel in der vorgeschriebenen Dosierung eingesetzt werden.
- Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit bereit zu halten.
- Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz müssen frisch sein.
- Ballons oder Gegenstände, die mit Gasen außer mit Luft befüllt sind, dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verwendet werden.
- Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.
- In notwendigen Fluren und notwendige Treppen dürfen keine brennbaren Materialien eingebracht werden.
- Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material, Brandmelde- und Sprinklerköpfen zu halten.
- Alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (z.B. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) müssen auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage montiert bzw. aufgestellt werden. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen.
- Rettungswege und Rettungskennzeichen dürfen durch Dekorationen nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise, abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
- Türen, insbesondere Rauchschutz und Brandschutztüren, dürfen nicht (z.B. durch Holzkeile) aufgehalten oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

16.5 Flüssiggas

Anlagen oder Geräte mit Flüssiggas dürfen nur professionell (z.B. durch gewerbliche Caterer) und gemäß bestehender Vorschriften betrieben werden.

16.6 Offenes Feuer

Offenes Feuer jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Kerzen dürfen in nicht brennbaren Gefäßen zum Zwecke der Tischdekoration grundsätzlich verwendet werden, sofern die Art der Veranstaltung einer ungefährlichen Nutzung nicht entgegensteht und die Kerzen stand- und kippsicher aufgestellt werden und keine brennbaren Materialien in unmittelbarer Nähe sind.

16.7 Pyrotechnik, explosive Stoffe

Es ist ohne ausdrückliche schriftliche, vorherige Erlaubnis untersagt, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Erzeugnisse, explosionsgefährliche Stoffe oder Munition (im Folgenden nur noch: Pyrotechnik) auf das Veranstaltungsgelände einzubringen, auszustellen oder abzubrennen bzw. zu verwenden. Dies gilt auch für den Außenbereich. Selbst im Falle einer Erlaubnis von uns haben Sie auf Ihre Kosten eine behördliche Genehmigung einzuholen.

Soweit Pyrotechnik eingebracht, ausgestellt oder verwendet werden soll, gilt:

Es sind die gesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften zwingend zu beachten, ebenso unsere Vorgaben:

- Sie müssen uns im Voraus schriftlich informieren, in welchem Umfang (zeitlich, räumlich und materiell) Sie oder Ihre Gehilfen oder Teilnehmer den Einsatz von Pyrotechnik beabsichtigen. Wir können aus wichtigem Grund widersprechen.
- Sie müssen uns die verantwortliche Person für den Umgang der Pyrotechnik benennen, die beim Einbringen, Lagerung und der Nutzung auf unserem Gelände anwesend sein muss. Wird diese Person nicht direkt von Ihnen beauftragt, ist uns auch der Auftraggeber bzw. Arbeitgeber dieser Person zu benennen.
- Die verantwortliche Person muss über einen Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG und entweder sie oder Ihr Arbeitgeber oder ihr Auftraggeber über eine Erlaubnis gemäß § 7 SprengG verfügen.
- Die verantwortliche Person bzw. ihr Auftraggeber bzw. Arbeitgeber müssen über ausreichenden Versicherungsschutz für den Umfang des Pyrotechneinsatzes verfügen. Wir können uns den Bestand der Versicherung nachweisen lassen.

Wir können den geplanten Einsatz der Pyrotechnik beschränken (zeitlich, räumlich, materiell); die vertragliche und gesetzliche Verantwortung von Ihnen, der verantwortlichen Person und des Erlaubnisinhabers bleibt hiervon unberührt.

16.8 Rauchverbot

In allen zumindest teilweise umschlossenen Räumen oder in der Nähe von brennbaren Materialien und im Übrigen abhängig von der Waldbrandgefahrenstufe besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur außerhalb von Gebäuden/Räumen und innerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt.

Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften des Nichtraucherschutzes bzw. Gesundheitsschutzes um- und durchzusetzen.

16.9 Wiesen- und Waldbrandschutz

Es kann sein, dass die Behörden Auflagen abhängig von der Waldbrandgefahrenstufe erlassen, die Sie auf Ihr Risiko und Ihre Kosten zu befolgen haben.

Ungeachtet behördlicher Auflagen können auch wir auch nach Vertragsschluss bei möglicher Änderung der Waldbrandgefahrenstufe notwendige Maßnahmen auf Ihr Risiko und Ihre Kosten anordnen.

Zu solchen Maßnahmen können bspw. gehören:

- Das Bereitstellen eines Feuerwehrfahrzeugs/Löschfahrzeug mit Besatzung, ggf. auch beauftragt durch den Geländeeigentümer,
- Bereithalten von Löschwasser, Löschsand und Feuerlöschern,
- Verbot jeglicher Pyrotechnik,
- Verbot von offenem Feuer, Grillverbot und Kochverbot usw. auf Wiesen- und Waldflächen,
- Rauchverbot,
- Verbot des Befahrens von Wiesen- und Waldflächen mit motorisierten Fahrzeugen,
- Verbot von Schießausbildung mit Übungsmunition,
- Bestellung bzw. personelle Aufstockung des Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienstes zur Kontrolle der Maßnahmen bzw. die Durchführung geeigneter Kontrollen,
- Befreiung von Stroh/Gras, Mäharbeiten, Bewässerung,
- Bestellung einer Brandsicherheitswache,
- Bestellung eines sachverständigen Beraters für Brandschutz; wir haben das Recht, diesen Berater zu kontaktieren und uns (auch nicht empfohlene oder notwendige) Maßnahmen bestätigen zu lassen,
- Abstimmung mit der Feuerwehr und örtlichen Behörden; wir haben das Recht, an diesen Abstimmungsgesprächen teilzunehmen,
- sowie Information der Besucher im Vorfeld der Veranstaltung, das Vorhalten von Lautsprecherdurchsagen und Aufstellung Hinweisschildern.

Im Übrigen haben Sie notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Wiesen- und Waldbränden auf Ihr Risiko und Ihre Kosten zu unternehmen.

16.10 Elektrische Anlagen, Installationen und Geräte, Spiritus und Öle

- Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen, zu betreiben und in-stand zu halten.
- Wir können in Bezug auf die von Ihnen eingebrachten elektrischen Anlagen einen Nachweis über den VDE-gerechten Zustand durch eine Elektro-Fachkraft verlangen.

- Propan- und Butangasflaschen und andere Gasbehälter, elektrische Lüfter oder Gebläse sind verboten. Ausgenommen ist der professionelle Betrieb durch z.B. gewerbliche Caterer gemäß bestehender Vorschriften.
- Laseranlagen dürfen nur nach den aktuellen Bestimmungen und Vorschriften betrieben werden.
- Sollten bei technischen Mängeln der Geräte Probleme im Leitungsnetz auftreten oder durch den Betrieb eine Beeinträchtigung der Sicherheit von Besuchern, Mitarbeitern, Mitwirkenden oder der Umwelt drohen, können wir den weiteren Betrieb dieses Gerätes untersagen.

16.11 Ballons u.ä.

Ballons oder Gegenstände, die mit Gasen außer mit Luft befüllt sind, dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verwendet werden. Ballons dürfen die Sicherheitseinrichtungen zu keinem Zeitpunkt in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigen.

16.12 Drohnen und sonstige Fluggeräte

Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung innerhalb der Versammlungsstätte und auf unserem besucherzugänglichen Gelände nicht eingesetzt werden. Selbst im Falle einer ausnahmsweisen Erlaubnis von uns haben Sie auf Ihre Kosten eine behördliche Genehmigung einzuholen und uns das Bestehen dieser Genehmigung nachzuweisen.

16.13 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

16.14 Nutzung unseres Mobiliars und unserer Einrichtungen

Unser Mobiliar und unsere Einrichtungen (inkl. bspw. Hubwagen usw.) dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, für die sie vorgesehen sind.

16.15 Verklebung/Aufbringung von Farbe, Nadeln, Nägel, Aufstellungen usw.

Das Bekleben und die Aufbringung von Farbe von/auf Säulen, Glasflächen, Wänden, Böden, Fenstern, Decken, Leinwänden und Spiegeln usw. und jeglichen Flächen, die nicht ausdrücklich zum Bekleben/Bemalen überlassen worden sind, ist auf dem gesamten Gelände der Veranstaltungsstätte untersagt.

Das Einschlagen von Nägeln oder Dekornadeln u.Ä. in Säulen, Vorhänge, Böden, Decken und Wänden ist untersagt, ebenso Bohrungen und bauliche Veränderungen jeder Art. Soweit Bohrungen o.a. für Sie notwendig sind, müsste hierfür vorab der Eigentümer der Veranstaltungsstätte ausdrücklich zustimmen.

Klebebänder zum Verkleben von Kabeln oder für das Anbringen von Plakaten usw. auf gemieteten Messebauten müssen ebenso wie eventuell aufgeklebte Poster/Plakate u.a. und anderen Aufhängungen rückstandslos entfernt werden, anderenfalls kann ein etwa dadurch entstehender Schaden in Rechnung gestellt werden.

16.16 Umweltschutz

Schwere Verunreinigungen auf dem Veranstaltungsgelände sind uns unverzüglich zu melden.

16.17 Grünflächen und Flächen

Ggf. vorhandene Bäume, Wurzeln, Büsche und Sträucher dürfen nicht beschädigt werden.

Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu Bäumen einzuhalten.

Spanngurte, Seile, Erdnägel, Nägel usw. dürfen nicht an oder in Bäumen, Büschen oder Wurzeln angebracht werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass u.a. heiße Motoren von Fahrzeugen die Wiese in Brand setzen können; Sie haben entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen bzw. mit den zuständigen Dienststellen abzustimmen.

Etwa notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen, Rettungswege sowie deren ggf. notwendige Befahrbarkeit für Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte sind mit den zuständigen Dienststellen abzustimmen. Soweit sich aus dieser Abstimmung Maßnahmen ergeben (z.B. Verlegung von Bodenplatten), so sind Sie hierfür auf Ihre Kosten verantwortlich.

Etwaige Nutzungsbeschränkungen oder Aufwendungen (z.B. Parkverbote, Brandsicherheitswache, Löschwassercontainer) durch Anordnungen der zuständigen Dienststellen (z.B. Feuerwehr) sind allein Ihr Risiko.

Wir haben das Recht, Auskunft über mit den zuständigen Dienststellen und Ämtern getroffenen Abstimmungen und von dort erlassenen Anordnungen zu verlangen.

Eine Betankung oder Wechsel mit Kraftstoffen oder Ölen von Fahrzeugen und Maschinen darf keinesfalls auf nicht fachgerecht geschütztem Untergrund und nur unter fachkundiger Aufsicht erfolgen.

Wir empfehlen, für das Befahren der Flächen mit Fahrzeugen und Maschinen nur befestigte Wege zu benutzen und auf Wiesen/Rasen geeignete Unterböden auszulegen. Sie tragen Sorge dafür, dass etwaige Bodenabdeckungen für eine möglichst kurze Dauer liegen; das bedeutet, dass die Bodenabdeckung zum spät möglichen Zeitpunkt auf- und zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgebaut wird. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere bei Regen Fahrzeuge bei Bremsvorgängen typischerweise erhebliche Schäden verursachen, die eine Wiederherstellungspflicht auslösen.

16.18 Bäume

Sie sind selbst für eine Kontrolle der Bäume im Rahmen der Verkehrssicherung verantwortlich.

Dies gilt auch für die Überprüfung und ggf. fachgerechte Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners oder anderer gefährlicher Tiere.

16.19 Abfall

Von Ihnen aufgestellte Mülleimer müssen aus nichtbrennbaren Stoffen sein.

Brennbare Abfälle müssen unverzüglich, spätestens nach Veranstaltungsende aus dem Veranstaltungsbereich entfernt und sicher abgelagert bzw. entsorgt werden.

Sie sind verpflichtet, Ihren Abfall auf eigene Kosten fachgerecht durch den von uns vorgegebenen Dienstleister zu entsorgen. Bei Bedarf können wir eine Zwischenreinigung bzw. Zwischenentsorgung durch Sie verlangen.

16.20 Funkanlagen u.ä.

Funkanlagen, Telefonanlagen und dergleichen dürfen Sie nur nach unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung installieren bzw. betreiben.

16.21 Aufenthalt von Personen

Der Aufenthalt in allen uns gehörenden Räumlichkeiten und Flächen ist nur Beschäftigten, Mitwirkenden und Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis oder Personen gestattet, die von Ihnen eingeladen oder beauftragt sind.

Sie sind verpflichtet, die Berechtigung mithilfe angemessener Maßnahmen zu überprüfen.

16.22 Auskunft, Begehung, Abnahme

Uns und dem von uns beauftragten Personal haben Sie jederzeit, auch und gerade während der Veranstaltung, Auskunft über den Stand der Besucherzahlen, Mitarbeiterzahlen und Mitwirkendenzahlen zu erteilen. Wir sind berechtigt, Kontrollmaßnahmen bzw. Zählungen vorzunehmen.

Wir sind berechtigt, vor Beginn der Veranstaltung eine sicherheitstechnische Abnahme oder Begehung der Veranstaltung und ihrer Aufbauten und Anlagen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und/oder hierzu Feuerwehr, Ordnungsamt, Polizei usw. einzuladen bzw. Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Der Termin wird Ihnen vorab mitgeteilt.

Eine von uns durchgeführte oder veranlasste Abnahme oder Begehung ändert nichts daran, dass Sie verantwortlich für den sicheren Betrieb jeglicher von Ihnen verbauter bzw. eingebrachter Technik und Anlagen verantwortlich sind.

16.23 Hausordnung und Regelungen für Ihre Gäste/Teilnehmer/Kunden

Im Übrigen gilt unsere vor Ort aushängende Hausordnung. Sie sind verpflichtet, diese gegenüber Ihren Gästen/Teilnehmern/Kunden und Dienstleistern anzuwenden und durchzusetzen.

Sie sind auch verantwortlich, die hier in diesen Allgemeinen Vermietungsbedingungen enthaltenen Pflichten gegenüber Ihren Gästen/Teilnehmern/Kunden und Dienstleistern durchzusetzen.

17. **Betretungsrechte, Hausrecht, Freikarten, Eintrittskarten**

17.1 Betretungsrechte

Wir bzw. unsere beauftragten Personen haben jederzeit ein unbeschränktes, kostenfreies Zutrittsrecht zu allen Bereichen im Mietgegenstand. Dies gilt auch für Flächen, die Sie bei Messen, Ausstellungen oder Märkten erlaubterweise an Aussteller vergeben.

17.2 Hausrecht

Das Hausrecht steht Ihnen und uns zu. Im Übrigen gilt Ziffer 16.23.

17.3 Freikarten

Soweit nicht anders vereinbart, können wir 5 Freikarten der höchsten Kategorie (ohne Zugangsrechte zu Backstage-Bereichen) für die Veranstaltung zur freien Verfügbarkeit verlangen.

17.4 Eintrittskarten und sonstige Zugangsberechtigungen

Sie dürfen nur so viele Eintrittskarten und sonstige Zugangsberechtigungen (z.B. Freikarten, kostenfreie Anmeldungen, Ausweise für Beschäftigte usw.) ausgeben, wie auch Plätze zulässigerweise vorhanden sind.

Wir haben einen Anspruch auf Auskunft über die Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und sonstigen Zugangsberechtigungen.

18. Behördliche Genehmigungen, GEMA

18.1 Genehmigungen

Sie sind für die rechtzeitige Einholung etwaiger Genehmigungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Veranstaltung benötigt werden, selbst verantwortlich. Die Kosten dafür tragen Sie. Das Risiko der Dauer der Genehmigungsverfahren und für die Rechtzeitigkeit der Genehmigung tragen Sie allein, soweit nicht wir das Verfahren schuldhaft verzögern.

Dies gilt nicht für baurechtliche Genehmigungen, die zum zweckgemäßen Betrieb der Location als Versammlungsstätte bzw. als Veranstaltungsstätte notwendig sind.

Eine etwaige Nichterteilung solcher Genehmigungen berührt den Mietvertrag und unsere Ansprüche auf Zahlung der vereinbarten Miete und Kosten nicht, soweit nicht wir die Nichterteilung verschuldet haben.

Auflagen in der Genehmigung befreien Sie nicht davon, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ggf. über die Auflagen hinaus Maßnahmen für die Sicherheit und Ordnung getroffen werden müssen.

Enthält die Genehmigung Auflagen oder Befreiungen bzw. Erleichterungen jedweder Art, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich eine Kopie der Genehmigung mitsamt diesen Auflagen zu übermitteln. Dies gilt insbesondere auch für behördlich erlaubte Verkürzung von Sperrzeiten bzw. der Nachtruhe, der Erlaubnis von Feuerwerk usw.

Ziffer 18.1 gilt entsprechend auch dann, wenn Sie uns beauftragt haben, in Ihrem Namen die notwendigen Genehmigungen zu beschaffen bzw. Sie hierbei zu unterstützen; wir haften dann insoweit als Dienstleister gemäß Ziffern 25 und 26.

Ziffer 18.1 gilt nicht, soweit wir vertragsgemäß zur Beschaffung der Genehmigungen verpflichtet sind (z.B. Genehmigung zum Betrieb als Versammlungsstätte, Genehmigung der Bestuhlungspläne). Sind diese Genehmigungen noch nicht vorhanden, können wir die Erstattung der Gebühren

für die Genehmigungen verlangen, die durch ihre Veranstaltung notwendig werden und wir Ihnen dies vorher angekündigt haben.

18.2 Einvernehmen

Ziffer 18.1 gilt entsprechend, soweit ein Einvernehmen bspw, mit Behörden oder Rettungskräften erforderlich ist (z.B. für Sicherheitskonzepte).

18.3 GEMA und andere Verwertungsgesellschaften

Sie sind dafür selbst verantwortlich, soweit notwendig, Ihre Veranstaltung bei der Verwertungsgesellschaft GEMA anzumelden, ebenso etwaige weitere Verwertungen (Film, Bild usw.) bei anderen Verwertungsgesellschaften.

19. Werbung

19.1 Allgemeines

Die Bewerbung der Veranstaltung ist alleinige Sache von Ihnen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

19.2 Ihre Werbung

Sie haben uns jegliche Werbemittel der Veranstaltung vor Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben. Sie dürfen diese nicht veröffentlichen, wenn wir aus wichtigem Grund widersprechen; ein wichtiger Grund liegt bspw. vor, wenn Ihre Werbung unseren berechtigten Interessen und dem positiven Image der Veranstaltungsstätte widerspricht. Widersprechen wir nicht, bleiben Ihre Verantwortung und unsere Rechte im Übrigen unberührt.

19.3 Werbung von uns und unseren Partnern

Innerhalb der Veranstaltungsstätte und auf dem Weg dorthin kann es sein, dass Werbung von uns und/oder unseren Partnern und/oder für andere Veranstaltungen sichtbar sind. Wir sind nicht verpflichtet, diese zu verdecken oder zu entfernen, Sie sind dazu auch nicht berechtigt.

20. Ton- und Bildaufnahmen

20.1 Aufnahmen durch uns

Wir haben das Recht, von der Veranstaltung Bild-, Ton- und Filmaufnahmen für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen lassen, sofern Sie nicht schriftlich und aus wichtigem Grund widersprechen.

20.2 Aufnahmen durch Sie oder Dritte

Bild-, Ton- und Filmaufnahmen sowie sonstige Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten und betroffenen Personen sowie Urheber und Leistungsschutzberechtigten, auch unserer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Sie haben das Recht, zu Dokumentations- und Prüfzwecken über den Verlauf der Auf- und Abbauarbeiten und der Veranstaltung Aufnahmen anzufertigen, sofern Sie damit nicht berechnigte Belange von uns (Sicherheitsinteressen, architektonische Interessen) beeinträchtigen. Wir haben das Recht, Einsicht in diese Aufnahmen zu nehmen und aus wichtigem Grund (unsere Interessen müssen gemessen an Ihren Interessen überwiegen) der Verwendung und Speicherung zu widersprechen.

21. Anwohner- und Anliegerschutz

Die Belästigung der Anwohner und Anlieger ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Dazu gehört Lärm von Zufahrten, Rangierarbeiten, Auf-/Abbauarbeiten, der Gäste usw. Ggf. haben Sie geeignete Maßnahmen zu treffen, Belästigungen und Behinderungen zu reduzieren.

Wir können von Ihnen verlangen, dass Sie im angemessenen Umfang Anwohner und Anlieger über ggf. nicht vermeidbare Beeinträchtigungen z.B. durch Wurfzettel informieren oder auch eine telefonische Beschwerdehotline einrichten und diese an Anwohner und Anlieger kommunizieren.

22. Freistellungsverpflichtung des Mieters

Sie sind verpflichtet, uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der aufgrund dieses Vertrags erfolgenden Nutzung der Mietgegenstand geltend gemacht werden, freizustellen, soweit wir oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die jeweilige Inanspruchnahme nicht selbst zu vertreten haben.

Soweit wir durch Ihr vertrags- oder rechtswidriges Verhalten Schadenersatz an Dritte leisten müssen, sind Sie verpflichtet, uns diesen Schaden zuzüglich etwaiger Anwalts-, Gerichts- und sonstiger notwendiger Kosten zu ersetzen.

Die Freistellungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsende fort, soweit die der Freistellungsverpflichtung unterliegenden Ansprüche erst danach bekannt werden, entstehen oder geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

23. Vertragsstrafe

Sie sind verpflichtet, bei einem schuldhaften Verstoß gegen die mietvertraglichen Bedingungen eine angemessene Vertragsstrafe an uns zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch uns im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall von einem Gericht überprüft werden. Etwaige Schadenersatzansprüche von uns bleiben hiervon unberührt.

Diese Vertragsstrafenvereinbarung gilt auch nach Vertragsende bis zum Ende der Verjährung fort, soweit sich erst nach Vertragsende der die Vertragsstrafe auslösende Grund herausstellt oder offenbart. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

Als zuständiges Gericht gilt das in Ziffer 32.4 vereinbarte Gericht.

24. Haftung des Mieters

Sie haben im Rahmen Ihrer Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB das Verschulden von Personen zu vertreten, die auf Ihre Veranlassung hin mit dem Mietgegenstand in Berührung kommen (z.B. Ihre Betriebsangehörigen, Gäste, Kunden oder von Ihnen beauftragte Handwerker, Transporteure, Techniker), soweit nicht diese Personen den Schaden nur bei Gelegenheit ihrer Zugriffsmöglichkeit auf den Mietgegenstand verursacht haben und/oder unserem Verantwortungsbereich unterfallen.

Außerdem haften Sie für ein einem Dritten bei dem Gebrauch des Mietgegenstands zur Last fallenden Verschulden, dem Sie den Gebrauch ganz oder teilweise überlassen haben.

Sie tragen die Beweislast dafür, dass die schadensverursachende Person nicht unter Ihre Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB fällt.

25. Gewährleistung von uns

25.1 Garantiehftung

Eine Garantiehftung durch uns wird ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben.

25.2 Haftung für vorvertragliche Mängel

Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben oder soweit es sich um eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalspflicht“, also eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Sie vertrauen dürfen) handelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Im Übrigen gilt Ziffer 26.

25.3 Minderung

Ebenso wird Ihr Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von uns im Sinne des § 536d BGB arglistig verschwiegen sind sowie für durch uns zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen von Ihnen. Die Minderung ist auch nur insoweit ausgeschlossen, als Ihnen das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug der vereinbarten Miete durchzusetzen. Sie können/müssen etwaige Rückforderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend machen und durchsetzen.

25.4 Eingebrachte Sachen

Für die in Räume bzw. auf die Flächen von Ihnen eingebrachten Gegenstände übernehmen wir keine Haftung, soweit nicht anders in Ziffer 26 vereinbart. Diese Gegenstände lagern auf Ihre eigene Gefahr in unseren Räumlichkeiten und Flächen. Eine Bewachung nehmen wir nicht vor.

25.5 Sonstiges

§ 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

26. Unsere Haftung

26.1 Pflichtverletzungen, die zu Sach- oder Vermögensschäden führen

Wir haften für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von Kardinalpflichten.

Kardinalspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen beinhalten, die Ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages durch uns gerade zu gewähren sind bzw. auch solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen.

Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit dieser Kardinalpflichten ist beschränkt auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, auch nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sowie nicht für Ihre Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und unseren Subunternehmern.

26.2 Pflichtverletzungen, die zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führen

Wir haften für jede Art von Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der uns zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Ihnen.

27. Verjährung

Die Verjährung Ihrer Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, allerdings beträgt abweichend zu § 195 BGB die Verjährungsfrist für Ihre Ansprüche ein Jahr, und abweichend zu § 199 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 4 BGB ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis fünf Jahre von ihrer Entstehung an.

Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

28. Kündigung

28.1 Kündigung durch uns

Wir, während einer Veranstaltung ggf. vertreten durch unseren Veranstaltungsleiter, können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Das gilt z.B. dann, wenn:

- a. fällige Zahlungen durch Sie trotz Mahnung nicht geleistet werden, soweit der fällige Betrag jedenfalls bei mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt bekannten Gesamtsumme von Miete

- und Kosten liegt und soweit unsere Kündigung nicht zu einem Ausschluss oder einer Beeinträchtigung des Insolvenzverwalterwahlrechts gemäß § 103 InsO führt;
- b. Zahlungsverzug nach Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren und nach Insolvenzeröffnung eintritt;
 - c. bei Ihnen ein Wechsel der Gesellschafter erfolgt, die mehr als 50% der Kapitalanteile bei Ihnen halten und soweit hierdurch unsere wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Interessen mehr als nur unerheblich beeinträchtigt werden (Change of Control);
 - d. Sie ganz oder teilweise eine Veranstaltung durchführen oder durchzuführen beabsichtigen, die der Regelung in Ziffer 2 oder Ihren Angaben widerspricht, die zum Abschluss des Mietvertrages geführt haben;
 - e. eine Veranstaltung durchgeführt wird oder werden soll, die in Art, Inhalt oder Umfang von der im Mietvertrag genannten abweicht und dadurch die sichere Durchführung der Veranstaltung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist;
 - f. Sie die in Ziffer 4.3 geforderten Informationen nicht mitteilen und/oder keine vorherige Erlaubnis durch uns vorliegt;
 - g. Sie gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahmen unterlassen oder zu unterlassen beabsichtigen, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen;
 - h. Sie einer verbotenen Partei angehören und in dieser Funktion die Veranstaltung durchführen oder durchzuführen beabsichtigen;
 - i. Sie die gemäß Ziffer 10 geforderte Kautionsleistung nicht rechtzeitig stellen und nachweisen;
 - j. Sie die gemäß Ziffer 11 geforderte Versicherung nicht abschließen und nachweisen;
 - k. Sie das gemäß Ziffer 12 geforderte Sicherheitskonzept nicht rechtzeitig vorlegen und die Geeignetheit festgestellt ist;
 - l. Sie die Unterlagen und Informationen, die im Mietvertrag und diesen Allgemeinen Bedingungen (Ziffer 13.2) vereinbart oder erforderlich sind, an uns nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermitteln;
 - m. für Sie keine verantwortliche geeignete, kundige Person benannt oder anwesend ist im Sinne des Ziffer 14;
 - n. Sie die notwendigen Qualifikationsnachweise seines eingesetzten Personals nicht übermitteln (Ziffer 14);
 - o. Sie gegen eine oder mehrere sicherheitsrelevante Regelungen aus Ziffer 16 verstoßen;
 - p. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (Ziffer 18) für die Durchführung von Aufbau, Abbau und/oder Veranstaltung nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig vorliegen werden;
 - q. Sie behördliche Auflagen nicht erfüllen oder nicht zu erfüllen beabsichtigen;
 - r. Sie vereinbarte und/oder gesetzliche und/oder auf DIN-Normen beruhende Lärmschutzvorschriften nicht einhalten;
 - s. Sie Umstände verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder des Ausmaßes des Leistungsumfanges und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder unserer Beschäftigten oder Gehilfen von wesentlicher Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Veranstaltung, Besucher, Mitwirkende und Beschäftigte;

- t. anzunehmen ist, dass sich die Veranstaltung unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland bezieht und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken;
- u. wenn gegen folgende Verbote verstoßen wird bzw. Sie Verstöße nicht in zumutbaren Ausmaß versuchen zu unterbinden:
- strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 - das Tragen, Mitbringen oder Mitsichführen, Nutzen, Zeigen oder Verwenden, oder die Aufforderung oder Veranlassung hierzu von einzelner oder uniformer Bekleidung, Fahnen, Signets, Abzeichen, Parolen, Grußformen, Kennzeichen, Banner, Schilder, Symbole, Flugblätter oder vergleichbarer Gegenstände, mit folgenden Inhalten: Links- oder rechts- oder anders extremistisch, Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB, menschenverachtend, rassistisch, fremdenfeindlich, militärisch verherrlichend, politisch-extremistisch, religiös (soweit sie nicht als anerkannte und gewöhnliche Kennzeichen oder Bekleidungsstücke einer anerkannten Religion dienen), obszön anstößig, beleidigend, oder solche von für verfassungswidrig erklärten oder sonst verbotenen Parteien oder Vereinigungen. Dies gilt auch für die Kundgabe und Äußerung bzw. dem Veranlassen hierzu mit den vorstehend genannten Inhalten. Dies gilt auch für Personal und Gehilfen, auch solche der Mitaussteller und eingeladenen bzw. zum Erscheinen veranlasster Gäste,
 - Mitnahme, Mitsichführen oder Nutzen von Gegenständen oder Verhaltensweisen, die geeignet und üblicherweise dafür bestimmt sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder Schaden zu verursachen.
- v. sich die zuständigen Behörden und Polizeien aufgrund konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und uns die Überlassung aus diesem Grund nicht zumutbar ist;
- w. eine zuständige Behörde oder ein Gericht die Durchführung der Veranstaltung untersagt;
- x. der Mietgegenstand aus höherem Interesse kraft behördlicher Anordnung nicht mehr überlassen werden kann (z.B. notstandsähnliche Unterbringung in unseren Räumen);
- y. behördlich angeordnete Erhaltungs- oder Umbaumaßnahmen am Mietgegenstand im Überlassungszeitraum nicht zu vermeiden sind.

Kündigen wir nicht aus einem vorstehend genannten Grund, ist diese Nichtkündigung kein Anerkenntnis oder keine Akzeptanz der Sach- und Rechtslage und schließt die Geltendmachung weiterer Rechte nicht aus.

28.2 Vorherige Abmahnung

Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung o.Ä. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt und ein weiteres Festhalten am Mietvertrag für uns zumutbar ist und Sie alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlen oder durch unbedingte Sicherheitsleistung (vgl. Ziffer 10) oder Anpassungen von Sicherheitsmaßnahmen absichern.

Für die Sicherstellung des Abstellens oder Nichteintritts sind Sie beweissbelastet. Für die Unzumutbarkeit sind wir darlegungspflichtig.

Betrifft der Kündigungsgrund den Körper, die Gesundheit oder das Leben von Menschen, dann muss die Sicherstellung des Abstellens oder Nichteintritts zweifelsfrei sein. Für die Zweifelsfreiheit sind Sie beweisbelastet.

Es gilt als vereinbart, dass die Sicherheit und Unversehrtheit von Menschen absoluten Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben und bei Entscheidungen stets dieser absolute Vorrang zu berücksichtigen ist.

28.3 Rechtsfolgen einer Kündigung durch uns

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 28.1 behalten wir unseren Anspruch auf die vereinbarte Miete, auf entstandene Kosten und ggf. vereinbarte Vergütung bei werk- und dienstvertraglichen Leistungen, soweit wir die Kündigung nicht zu vertreten haben.

Soweit weder Sie noch wir den Kündigungsgrund zu vertreten haben, entfallen alle beiderseitigen Ansprüche und es besteht auch kein Anspruch auf Schadenersatz.

28.4 Kündigung durch Sie

Sie können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

28.5 Ordentliche Kündigung

Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

29. Stornierung

29.1 Allgemeines

Soweit Sie den Mietvertrag aus einem Grund aufheben möchten, den wir nicht zu vertreten haben und der nicht auf Höherer Gewalt oder einem anderen hier vertraglich geregelter oder einem gesetzlich geregelter und nicht hier abbedungenen Grund beruht (Stornierung), so ist dies grundsätzlich möglich; Sie müssen uns das aber unbedingt schriftlich und ausdrücklich mitteilen.

In diesem Fall können wir angesichts der Tatsache, dass wir erfahrungsgemäß bei kurzfristiger Absage keine Möglichkeit mehr haben, den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten und sie ggf. selbst unsere Beauftragten nicht mehr kostenfrei stornieren können, Miete, Kosten und Gebühren usw. nach folgender Maßgabe geltend machen, soweit wir mit Ihnen nichts Abweichendes vereinbaren.

Der maßgebliche Zeitpunkt ist der Eingang Ihrer Stornierung bei uns.

29.2 Miete und eigene Kosten

Wir können wahlweise die konkret vereinbarten Preise abzüglich ersparter Aufwendungen geltend machen **oder** unsere Kosten und unseren entgangenen Gewinn mit einer Pauschalabgeltung abrechnen. In diesem Fall gelten dann die nachstehenden Beträge.

Wählen wir die Pauschalabgeltung, bleibt Ihnen die Möglichkeit, nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall müssen Sie dann nur diesen geringeren Betrag erstatten.

Für die nachfolgende Fristberechnung gilt: Mit „Tagen“ sind volle Wochentage (Montag bis Sonntag) zwischen dem Zugang der Stornierung bei uns und dem Beginn (0 Uhr) des ersten Veranstaltungstages gemeint, d.h. der Zugang der Stornierung muss vorher erfolgen; entsprechend gilt dies auch für die Wochen.

- a. Beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung bis 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung 30 % der vereinbarten Miete, Kosten und Aufwendungen,
- b. beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung von weniger als 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung 50 % der vereinbarten Miete, Kosten und Aufwendungen,
- c. ab 7 Tage (Montag-Sonntag) vor der der geplanten Veranstaltung 80 % der vereinbarten Miete, Kosten und Aufwendungen.

29.3 Fremd-Kosten unserer Leistungsträger

Im Fall der Wahl der Pauschale haben Sie die Fremd-Kosten der von uns beauftragten Leistungsträger (ggf. nur deren Stornokosten) zu erstatten bzw. zu zahlen, die bei uns oder direkt bei Ihnen geltend gemacht werden, soweit diese Leistungen nicht in den vereinbarten Mietpreis, als Speisenumsatz, als Tagungspauschale und/oder in unsere Dienstleistungen und damit in die vorstehend geregelten Berechnungen einbezogen sind, wozu wir beweispflichtig sind, abzüglich ggf. von Ihnen nachzuweisenden ersparten Aufwendungen.

Wir sind nicht verpflichtet, mit Leistungsträgern Stornierungsbedingungen auszuhandeln oder die Beauftragung der Leistungsträger mit Blick auf eine etwa mögliche Stornierung zu verzögern, soweit Sie uns nicht ausdrücklich dazu anweisen; in diesem Fall übernehmen Sie alle Risiken, die durch eine Verzögerung entstehen können.

29.4 Ausübung und Wechsel des Wahlrechts

Wir können das Wahlrecht so lange ausüben, bis eine Einigung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Abwicklung erfolgt ist. Das bedeutet auch, dass wir die Wahl „Pauschale“ ändern können in die Wahl „konkrete Berechnung“, solange über die Pauschale keine Einigung erzielt wird oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergeht, ebenso umgekehrt.

29.5 Auskunftsrecht

Sie können vorab eine Berechnung der je nach Ausübung der Wahl entstehenden Kosten im Fall einer Stornierung verlangen. Für die Berechnung benötigen wir einen angemessenen Zeitraum von mindestens 5 Werktagen (Montag - Freitag). Wir sind berechtigt, von dieser Berechnung im Falle der Vertragsabwicklung nach einer Stornierung um bis zu 10 % nach oben abzuweichen, wenn wir nachweisen können, dass aufgrund der Kurzfristigkeit eine korrekte Berechnung nicht möglich war. Wir können unseren Aufwand für diese Berechnung angemessen vergütet verlangen.

29.6 Rücktritt für uns in der Zeit der kostenfreien Stornierung

Haben wir für einen bestimmten Zeitraum zu Ihren Gunsten ein kostenfreies Storno-Recht vereinbart, so können auch wir binnen dieser Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn Anfragen potentieller Dritter nach dem gebuchten Vertragsgegenstand vorliegen und Sie auf unsere Nachfrage hin auf Ihr Recht zum Storno nicht innerhalb von höchstens 10 Tagen verzichten.

30. Nichtdurchführung, Höhere Gewalt, Risikoverteilung

30.1 Finanzielle Abgeltung unserer Leistungen bei Nichtdurchführung

Soweit Sie die Veranstaltung aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund nicht oder nicht vollständig durchführen und die Stornoregelungen in Ziffer 29 nicht vorgeht, bleiben die vereinbarte Miete und die vereinbarten bzw. anfallenden Kosten, letztere abzüglich von Ihnen nachzuweisender ersparter Aufwendungen, geschuldet.

30.2 Höhere Gewalt

Können wir den Mietgegenstand aufgrund Höherer Gewalt nicht an Sie überlassen, können wir von Ihnen die vertragsgemäß angefallenen Kosten und die vertragsgemäß bereits erbrachten Leistungen ersetzt bzw. vergütet verlangen, soweit wir die Leistungen nicht zumutbar anderweitig verwerten können oder bösgläubig zu verwerten unterlassen, sowie unter Abzug ggf. ersparter Aufwendungen.

Können Sie die Veranstaltung, zu deren Zweck Sie den Mietgegenstand überlassen bekommen wollten, aufgrund Höherer Gewalt nicht durchführen, bleiben die vereinbarte Miete und die vereinbarten bzw. anfallenden Kosten, letztere abzüglich von Ihnen nachzuweisender ersparter Aufwendungen, geschuldet, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglichen Veranstaltungstermin kein neuer Termin zustande kommt.

30.3 Risiken, die Ihnen zugeordnet werden

Es wird widerleglich vermutet, dass im Umfeld oder Zusammenhang zu der Veranstaltung stattfindende oder befürchtete terroristische Bedrohungslagen, die Androhung von terroristischen Anschlägen, Bombendrohungen, das Auffinden von „gefährlichen Gegenständen“, Befall durch den Eichenprozessionsspinner, Wespennester u.ä. oder Astbruch Ihrer Risikosphäre zugeordnet werden.

Geringes Besucherinteresse, der Ausfall eines oder mehrerer Künstler oder Veranstaltungsbestandteile, Eis, Schnee, Unwetter und besondere Wetterereignisse, die keine Höhere Gewalt sind, liegen in Ihrer Risikosphäre.

31. Terminsverlegung

Wird der Überlassungs- bzw. Leistungstermin einvernehmlich verlegt, gelten die folgenden Bestimmungen auch dann, wenn sie bei der Verlegung nicht ausdrücklich erwähnt und soweit sie bei der Verlegung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

31.1 Geltung der AGB

Wird der Überlassungs- bzw. Leistungstermin verlegt, gelten für den neuen Termin diese AGB fort, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

31.2 Fristen, Termine

Im ursprünglichen Vertrag bzw. in diesen AGB genannte bzw. vereinbarte Fristen beginnen diese durch eine Verlegung mit Ausnahme der Verjährungsregeln in Ziffer 27 nicht neu oder nochmals; so gelten insbesondere die Fristen bzw. Termine der Stornoregelung in Ziffer 29 weiterhin bezogen

auf den ursprünglichen zuerst vereinbarten Termin, soweit nicht auch diese Fristen bzw. Termine ausdrücklich schriftlich neu vereinbart werden.

31.3 Preiserhöhungen

Erhöhen sich für eine Terminverlegung die Kosten, können wir etwaig vereinbarte Kosten im Sinne der Ziffer 8.7 anpassen.

31.4 Unser Mehraufwand

Haben wir durch die Verlegung einen organisatorischen Mehraufwand, so können wir diesen entsprechend zu den ursprünglich vereinbarten, ansonsten zu den nachweislich üblicherweise bei uns geltenden Stunden- bzw. Tagessätzen abrechnen.

32. Sonstiges

32.1 Zurückbehaltung

Sie sind nicht berechtigt, gegen uns ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertragsverhältnis stammenden Anspruchs, auszuüben.

32.2 Aufrechnung

Ein Aufrechnungsrecht gegen uns steht Ihnen nur zu, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Sie sind zur Wahrung allseitiger Interessen verpflichtet, bei einer von Ihnen behaupteten Aufrechnungslage die fällige Vergütung und Kosten auf ein Treuhandkonto einzuzahlen. Der Treuhänder ist zu verpflichten, bei rechtskräftig festgestelltem oder anerkanntem Wegfall der Aufrechnungslage die verwalteten Zahlungen in Höhe der fälligen Beträge an uns auszuzahlen, und bei rechtskräftiger oder anerkannter Feststellung der Aufrechnungslage an Sie zurückzuzahlen. Derjenige, der die treuhänderische Verwaltung verursacht hat, trägt die Kosten der Treuhand. Zusätzliche Zinsen durch den Verzug kann der jeweils empfangsberechtigte Vertragspartner vom anderen nicht verlangen.

Vermutungswirkung: Soweit keine Einzahlung auf die Treuhand vorgenommen wird, wird vermutet, dass auch keine zulässige Aufrechnungslage besteht, solange wir den der Aufrechnung zugrundeliegenden Anspruch nicht anerkannt haben oder er rechtskräftig festgestellt ist.

32.3 Abtretung

Die Abtretung von nicht auf Geld gerichteten Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit wir ein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss haben oder Ihre berechtigten Belange an der Abtretbarkeit unsere berechtigten Belange an der Nichtabtretbarkeit nicht überwiegen.

32.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Verhältnis mit Ihnen ist unser Geschäftssitz. Wir sind dann auch berechtigt, den Gerichtsstand an Ihrem Geschäftssitz zu wählen.

32.5 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

32.6 Sprache

Sollten diese Allgemeinen Bedingungen neben der deutschen Sprache in eine andere Sprache übersetzt sein, hat im Zweifel stets die deutsche Version Vorrang.

32.7 Geltungserhaltung

Sie und wir sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam/nichtig/undurchführbar sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Regelung und dem Vertragszweck entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Termin oder Frist), so ist diese Regelung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.